

RECHT

für Lehrkräfte für Wirtschaftsfächer

**Übungsfälle zum Skript 2:
Allgemeiner Teil des Obligationenrechts
(OR AT)**

Prof. Dr. iur. Christian Brückner

Ausgabe 5.05.2011

Übungsfälle zum Skript "OR AT"

INHALT

Konsens - Dissens - Vertragsinhalt (Inhalt des Konsenses)

- Nr. 1: Taxifahrt zum Bahnhof I
- Nr. 2: Taxifahrt zum Bahnhof II
- Nr. 3: Missverständnis bei der Hotelbuchung
- Nr. 4: Orgel- oder Cembalounterricht?
- Nr. 5: Berufsmusiker und Musikliebhaber
- Nr. 6: Teures Spässlein
- Nr. 7: Probenhonorar einer Organistin
- Nr. 8: Das wohlfeile Mittagessen
- Nr. 9: Bootsunfall auf dem Rhein
- Nr. 10: Kalisalpeter
- Nr. 11: Betrunkener Taxifahrer
- Nr. 12: Vorbestrafter Bank-Kassierer
- Nr. 13: Flughafenstreik
- Nr. 14: Aufgelöstes Verlöbnis
- Nr. 15: Uechter Perserteppich
- Nr. 16: Ungesicherte Echtheit eines Bildes
- Nr. 17: Der falsche Edelstein
- Nr. 18: Waschmaschine, altes Modell
- Nr. 19: Der schlaue Husar
- Nr. 20: Überlegungsfehler - Irrtum oder selbstverschuldete Dummheit?
- Nr. 21: Luftseilbahn Zermatt-Schwarzsee-Kleinmatterhorn AG
- Nr. 22: Verpufschte Adria-Ferien (Schadensbegriff)
- Nr. 23: Salmonellenverseuchtes Barbecue

Art. 41-61 OR: Haftung aus unerlaubter Handlung

1. Schaden

- Nr. 24: Vandalismus an einem Mercedes 500
- Nr. 25: Rust
- Nr. 26: Pinguinen-Fotos
- Nr. 27: Verletzung des Bankgeheimnisses
- Nr. 28: Verunstaltung eines Firmenwagens
- Nr. 29: Elektrizitätsbezug
- Nr. 30: Schwarzfahrer
- Nr. 31: Benzinbezug ohne Bezahlung
- Nr. 32: Selbständige Genugtuungsansprüche der Angehörigen bei schwerer Körperverletzung (Art. 47/49 OR)

2. Adäquate Kausalität

- Nr. 33: Blitzschlag im Hyde-Park (London)
- Nr. 34: Verkehrsunfall - Schock von Zuschauern
- Nr. 35: Bastler in gemietetem Hobbyraum
- Nr. 36: Glimmende Zigarette in Keller
- Nr. 37: Steinschlag auf Kantonsstrasse
- Nr. 38: "Achtung Steinschlag!" (Gemeinde V.)
- Nr. 39: "Achtung Steinschlag!" (Gemeinde Ch.)
- Nr. 40: Tödlicher Unfall mit Motorrasenmäher
- Nr. 41: Hochzeitsballon
- Nr. 42: Ärztlicher Kunstfehler oder Schicksalsschlag?

3. Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs

3.1 Selbstverschulden

- Nr. 43: Selbstmörder auf Eisenbahngleis

3.2 Drittverschulden

- Nr. 44: Unsachgemässe Wundbehandlung

3.3 Höhere Gewalt

- Nr. 45: Zwei Eisenbahnunfälle

3.4 Weitere Tatbestände

- Nr. 46: Fahren auf der linken Strassenseite
- Nr. 47: Tschanun
- Nr. 48: Leere Benzinfässer auf einem öffentlichen Platz
- Nr. 49: Steinwurf von Kindern
- Nr. 50: Umstürzen des Holztors

- Nr. 51: Spielende Kinder auf einem Eisenbahngleis
- Nr. 52: Montagearbeit an Starkstromleitung
- Nr. 53: Eigenmächtige Umfahrung der Unfallstelle
- Nr. 54: Aufspringen auf fahrenden Zug
- Nr. 55: Knabe auf Heustock hält sich an einem Drahtseil
- Nr. 56: Kohlenmonoxyd-Vergiftung beim Baden
- Nr. 57: Verhängnisvoller Sprung ins Wasserbassin

4. Widerrechtlichkeit

4.1 Mustertatbestände

- Nr. 58: Unverkäufliche Tomaten - Sprayer
- Nr. 59: Unverkäufliche Tomaten - Zeitungsnotiz
- Nr. 60: Unverkäufliche Tomaten - neue Konkurrenz
- Nr. 61: Unverkäufliche Tomaten - Hagelwetter

4.2 Weitere Tatbestände

- Nr. 62: Salmonellen im Kindergarten
- Nr. 63: Entwichener Kaiman im Badensee

5. Rechtfertigungsgründe

- Nr. 64: Einwilligung: Ärztlicher Heileingriff
- Nr. 65: Notstand: Rettungsaktion bei Brand
- Nr. 66: Notwehr: Herr Arbogast lässt nicht mit sich spassen

6. Verschulden (Fahrlässigkeit: welche Sorgfaltspflicht ist verletzt?)

- Nr. 67: Ball trifft Brille
- Nr. 68: Brille im Sand
- Nr. 69: Modellflugzeug

7. Kausalhaftungen

- Nr. 70: Föhnsturm und Hochspannungsleitung (Kurzschluss am Boden)
- Nr. 71: Föhnsturm knickt Hochspannungsmast (Wucht des Aufpralls)

7.2 Weitere Tatbestände

- Nr. 72: Flugzeugabsturz
- Nr. 73: Entgleisen benzingefüllter Eisenbahnwagen (mangelhafte Wartung)
- Nr. 74: Entgleisen benzingefüllter Eisenbahnwagen (Terrorismus)
- Nr. 75: Verkehrsunfall mit unvorsichtigem Kind
- Nr. 76: Schienenkran gegen Schnellzug
- Nr. 77: Dachgarten auf Hochhaus
- Nr. 78: Abgabe AIDS-kontaminierter Blutkonserven
- Nr. 79: Schwimmhalle in Uster
- Nr. 80: Ungetreuer Teppichleger
- Nr. 81: Wach- und Schliessgesellschaft
- Nr. 82: Assistenzarzt verliebt sich (Art. 101 OR)

8. Delikts- oder Vertragshaftung?

- Nr. 83: Beschädigung von Hotelmobiliar: Kinder beschädigen Matratze
- Nr. 84: Beschädigung von Hotelmobiliar: Unachtsames Zerbrechen eines Glases
- Nr. 85: Beschädigung von Hotelmobiliar: Glas zerbricht bei Stromausfall
- Nr. 86: Beschädigung von Hotelmobiliar: Strassenschmutz auf Hotelteppich
- Nr. 87: Beschädigung von Hotelmobiliar: Getränkeflecken auf Hotelteppich
- Nr. 88: Beschädigung von Hotelmobiliar: Tintenflecken auf Hotelteppich
- Nr. 89: Erlaubte Sterbehilfe oder Pflichtverletzung? (1999)
- Nr. 90: Steinschlag am Matterhorn
- Nr. 91: Autounfall vor Caserta
- Nr. 92: Gebärmutterentfernung
- Nr. 93: Wirkungslose Unterbindung
- Nr. 94: Verwechslung von Medikamenten
- Nr. 95: Fahrlässige Nichtverhinderung eines Suizidversuchs?
- Nr. 96: Arzt beschädigt bei Hausbesuch einen Teppich

Art. 62-67 OR: Ungerechtfertigte Bereicherung

- Nr. 97: Zu viel bezahltes Akonto
- Nr. 98: Verschenkter Ball
- Nr. 99: Fehlgeleitete Banküberweisung (Irrtum bei der beauftragten Bank)
- Nr. 100: Vermietung eines fremden Parkplatzes (Basel 1987)

Allg. Erlaubtsein, subjektives Recht, Verpflichtung, Verfügung etc.

- Nr. 101: Sophies Welt

Konsens - Dissens - Irrtum - Vertragsinhalt (Inhalt des Konsenses)

Nr. 1: Taxifahrt zum Bahnhof I

Gaston Pérusset aus Marseille steigt nach einem Verwandtenbesuch an einem Montag Morgen um 11 Uhr im Freidorf (MuttENZ/BL) in ein Taxi und gibt das Fahrziel in einwandfreiem Schriftdeutsch mit "Bahnhof" an. Der Taxifahrer fährt zum Bahnhof MuttENZ. Pérusset ist erstaunt: Sein Zug fährt vom Bahnhof SNCF in Basel. Am MuttENZer Bahnhof hat Herr Pérusset nichts verloren.

Nr. 2: Taxifahrt zum Bahnhof II

Der Gastreferent Prof. Schickele aus Mannheim steigt nach gehaltenem Vortrag um 22:25 Uhr am Petersgraben in ein Taxi und gibt als Fahrziel "Bahnhof" an. Der Taxifahrer fährt zum Bahnhof SBB. Herrn Schickeles Zug fährt jedoch nur ab dem Badischen Bahnhof. Dorthin wollte Herr Schickele gefahren sein. Er wusste gar nicht, dass es in Basel zwei Bahnhöfe gibt.

Nr. 3: Missverständnis bei der Hotelbuchung

Nach ihrer Ankunft mit der Eisenbahn begeben sich Herr und Frau X zur "Hotelinformation", einem kleinen Büro neben der Bahnhof-Schalterhalle. Sie bitten für eine Hotelreservation für heute abend und für die folgende Nacht. Die freundliche junge Dame am Schalter fragt, wieviel Herr und Frau X für die Übernachtung ausgeben möchten. Herr X nennt den Betrag von Fr. 150.--, mit Dusche und Bad. Die Dame am Schalter meint, das sollte zu machen sein und zeigt auf einem Stadtplan verschiedene Hotels dieser Preisklasse. Man einigt sich auf das Hotel "Neue Post", welches nahe dem historischen Stadtkern, aber doch in einer ruhigen Strasse liegt. Die junge Dame telefoniert. Im Hotel "Neue Post" ist noch Platz. Durchs Telefon gibt sie der Hotel-Receptionistin die genauen Personalien von Herrn und Frau X durch. Die Dame bestellt für zwei Nächte und sagt Herrn und Frau X, die Buchung sei in Ordnung. Es koste Fr. 140.--. Dann verlangt die junge Dame eine Akontozahlung von Fr. 28.--, wofür sie sogleich quittiert. Sie erläutert, dass diese Zahlung an die Hotelrechnung angerechnet werde. Herr und Frau X bedanken sich und fahren mit einem Taxi zu dem Hotel. Die Receptionistin verlangt die Quittung von der Bahnhofreservation; sie sagt, sie benötige diesen Beleg. Herr und Frau X legen sich bald zur Ruhe.

Als Herr X am folgenden Morgen beim Binden seiner Kravatte den Blick über die verschiedenen Merkblätter über Verhalten im Brandfalle, Kurtaxen etc. schweifen lässt, bemerkt er auch einen Anschlag über die hier gültigen Hotelpreise, wie sie von der städtischen Hotelierversammlung für das laufende Jahr genehmigt worden sind. Sie betragen im Hotel "Neue Post" für eine Einzelperson pro Nacht Fr. 180.--, für zwei Personen im Doppelzimmer Fr. 140.-- pro Person. Der Preis umfasst das reichliche Frühstück. Herr und Frau X sind sich rasch einig, dass sie noch heute in ein billigeres Hotel umziehen wollen. Sie möchten aber auch für die verflossene Nacht wenn möglich nur Fr. 140.--, nicht Fr. 280.-- bezahlen.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Nr. 4: Orgel- oder Cembalounterricht?

Paul Wehrli, der sich schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken getragen hat, Orgelunterricht zu nehmen, ist von einem Konzert des Organisten Freimüller auf der restaurierten Barockorgel der Franz-Xaver-Kirche derart begeistert, dass er Freimüller am folgenden Tag anruft und fragt, ob er Stunden haben könne. Freimüller sagt zu, und zwar namens des (privaten) Musik-

instituts X, an welchem Freimüller als Lehrer angestellt ist. Da Freimüller neben 2 Orgelschülern 23 Cembaloschüler unterrichtet, nimmt er ohne weiteres an, Wehrli wolle ebenfalls Cembalounterricht. Er gibt den Preis mit Fr. 60.-- pro Lektion zu 45 Minuten an. - Wehrli findet dies teuer. - Anlässlich der ersten Stunde zeigt sich, dass Wehrli sich nicht fürs Cembalo interessiert. - Freimüller ist auch zur Erteilung von Orgelunterricht bereit, bloss kostet hier die Stunde (wegen der Gebühren für Orgelbenützung und Raummiete in einer benachbarten Kirche) Fr. 85.--. So viel will Wehrli nicht zahlen.

Nr. 5: Berufsmusiker und Musikliebhaber

Mesmer und Inderbizzin musizieren in der Freizeit miteinander. Mesmer spielt Cello, Inderbizzin Klavier. Mesmer sagt, er kenne einen Berufsgeiger, der an Kammermusik sehr interessiert sei, Herrn Czardas (Violine). Er wolle diesen anfragen, so dass man fortab Klaviertrio spielen könne. Auf telefonische Anfrage des Mesmer sagt Czardas für eine erste Probe zu. Man spielt Beethovens op. 70 Nr. 2, wobei Czardas viele nützliche Hinweise bezüglich Interpretation und Zusammenspiel gibt. Eine Woche später schickt Czardas an Mesmer eine Rechnung "für Kammermusikunterricht Fr. 150.--". Mesmer und Inderbizzin machen lange Gesichter.

Frage: Hat Czardas ein vertragliches Honorar zugut?

Nr. 6: Teures Spässlein

(Aus: Johann Peter Hebel, Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes; 1811)

Man muss mit Wirten keinen Spass und Mutwillen treiben. Sonst kommt man unversehens an den Unrechten. Einer in Basel will ein Glas Bier trinken, das Bier war sauer, zog ihm den Mund zusammen, dass ihm die Ohren bis auf die Backen hervorkamen. Um es auf eine witzige Art an den Tag zu legen und den Wirt vor den Gästen lächerlich zu machen, sagte er nicht: "Das Bier ist sauer", sondern "Frau Wirtin", sagte er; "könnt' ich nicht ein wenig Salat und Öl zu meinem Bier haben?" Die Wirtin sagte: "In Basel kann man für Geld alles haben", strickte aber noch ein wenig fort, als wenn sie's wenig achtete, denn sie war eben am Zwickel. Nach einigen Minuten, als unterdessen die Gäste miteinander diskutierten, und einer sagte: "Habt Ihr gestern das Kamel auch gesehen und den Affen?" ein anderer sagte: "Es ist kein Kamel, es ist ein Trampeltier", sagte die Wirtin: "Mit Erlaubnis", und deckte eine schneeweisse Serviette vom feinsten Gebilde auf den Tisch. Jeder glaubte, der andere habe ein Bratwürstlein bestellt oder etwas, und "es ist doch ein Kamel", sagte ein Dritter, "denn es ist weiss, die Trampeltiere sind braun." Unterdessen kam die Wirtin wieder mit einem Teller voll zarter Kükümmerlein aus dem markgräfischen Garten, aus dem Treibhaus, feingeschnitten, wie Postpapier, und mit dem kostbarsten genuesischem Baumöl angemacht, und sagte zu dem Gast mit spöttischem Lächeln: "Ist's gefällig?" Also lachten die andern nicht mehr den Wirt aus, sondern den Gast, und wer wohl oder übel seinen Spass mit zehn Batzen, fünf Rappen Basler Währung bezahlen musste, war er.

Frage: Hätte er nach den Regeln des Obligationenrechtes wirklich zahlen müssen?

Nr. 7: Probenhonorar einer Organistin

In Basel-Stadt sind die reformierten Organisten verpflichtet, im Rahmen ihrer kirchlichen Anstellung auch alle Hochzeiten zu begleiten, die in ihrer Kirche durchgeführt werden. Sie erhalten hiefür nach einem von der Kirche festgesetzten Tarif eine Entschädigung von ca. Fr. 80.-- pro Dienst. In dem von der Kirche erlassenen Reglement über die Anstellungsbedin-

gungen der vollamtlichen Organisten heisst es ferner, dass diese Entschädigung nicht zusätzliche Probenarbeit abgelte, wenn der Organist Sänger oder Instrumentalisten bei einer Hochzeit zu begleiten hat. Hiefür müsse der Organist selber gegenüber den Auftraggebern Rechnung stellen, und zwar Fr. 50.-- für eine Probe unmittelbar vor der Trauung, Fr. 100.-- für eine Probe zu einem anderen Termin (zu dem der Organist extra hingehen muss).

Bei der Trauung von Fränzi Brütsch mit Walter Hediger will eine Freundin der Braut dem Hochzeitspaar durch eine Gesangseinlage eine freudige Überraschung bereiten. Sie setzt sich mit dem Gemeindepfarrer in Verbindung, der sie an die Organistin, Fräulein Eberhardine Zeltner, verweist. Fräulein Zeltner bittet die Sängerin, für eine kurze Probe sich eine Stunde vor Beginn der Trauung auf der Orgelempore einzufinden und die Noten mitzubringen. Obwohl die Sängerin am grossen Tag etwas erkältet ist und die von ihr ausgewählte Händel-Arie manchen Gästen als etwas lang erscheint, ist man über die Gesangseinlage doch weitherum ziemlich erfreut.

Hingegen sind die jungen Ehegatten etwas erstaunt, nach ihrer Heimkehr von der Hochzeitsreise die Rechnung von Fräulein Eberhardine Zeltner über Fr. 50.-- vorzufinden.

Frage: Müssen sie diese Rechnung bezahlen?

Nr. 8: Das wohlfeile Mittagessen

(Aus: Johann Peter Hebel, Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes; 1804)

1. Es ist ein altes Sprichwort: "Wer andern eine Grube gräbt, fällt selber darein." - Aber der Löwenwirt in einem gewissen Städtlein war schon vorher darin. Zu diesem kam ein wohlgekleideter Gast. Kurz und trotzig verlangte er für sein Geld eine gute Fleischsuppe. Hierauf fordert er auch ein Stück Rindfleisch und ein Gemüs, für sein Geld. Der Wirt fragte ganz höflich, ob ihm nicht auch ein Glas Wein beliebe? "Oh freilich ja", erwiderte der Gast, "wenn ich etwas Gutes haben kann für mein Geld". Nachdem er sich alles hatte wohl schmecken lassen, zog er einen abgeschliffenen Sechser aus der Tasche und sagte: "Hier, Herr Wirt, ist mein Geld." Der Wirt sagte: "Was soll das heissen? Seid Ihr mir nicht einen Taler schuldig?" Der Gast erwiderte: "Ich habe für keinen Taler Speise von Euch verlangt, sondern für mein Geld. Hier ist mein Geld. Mehr hab' ich nicht. Habt Ihr mir zuviel dafür gegeben, so ist's Eure Schuld."

2. Dieser Einfall war eigentlich nicht weit her. Es gehörte nur Unverschämtheit dazu, und ein unbekümmertes Gemüt, wie es am Ende ablaufen werde. Aber das Beste kommt noch. "Ihr seid ein durchtriebener Schalk", erwiderte der Wirt, "und hättet wohl etwas anderes verdient. Aber ich schenke Euch das Mittagessen und hier noch ein 24-Kreuzerstück dazu. Nur seid stille zur Sache, und geht zu meinem Nachbar, dem Bärenwirt, und macht es ihm ebenso." Das sagte er, weil er mit seinem Nachbarn, dem Bärenwirt, aus Brotneid im Unfrieden lebte, und einer dem andern jeglichen Tort und Schimpf gerne antat und erwiderte. Aber der schlaue Gast griff lächelnd mit der einen Hand nach dem angebotenen Gelde, mit der andern vorsichtig nach der Türe, wünschte dem Wirt einen guten Abend, und sagte: "Bei Eurem Nachbarn, dem Herrn Bärenwirt, bin ich schon gewesen, und eben der hat mich zu Euch geschickt und kein anderer."

So waren im Grunde beide hintergangen, und der dritte hatte den Nutzen davon. Aber der listige Kunde hätte sich noch obendrein einen schönen Dank von beiden verdient, wenn sie eine gute Lehre daraus gezogen, und sich miteinander ausgesöhnt hätten. Denn Frieden ernährt, aber Unfrieden verzehrt.

Fragen:

1. **Hätte der Löwenwirt am Ende der in Ziff. 1 beschriebenen Szene einen höheren Betrag als den Sechser verlangen können, wenn der Vorfall nach schweizerischem Obligationenrecht zu beurteilen gewesen wäre?**
2. **Wie ist die Rechtslage am Ende der zweiten Szene?**

Nr. 9: Bootsunfall auf dem Rhein

Am 6.12.1988 führte der Rhein Hochwasser. Vormittags um 10.15 Uhr ereignete sich auf der Höhe der alten Kaserne folgendes:

Peyer, der sein kleines Motorboot steuerte, stellte plötzlich ein Stottern des Motors fest. Der Motor zog nicht mehr recht. Peyer lenkte sein Boot demzufolge auf die Kleinbasler Seite zu und rief dem Insassen eines anderen Bootes, das an der nächsten Anlegebrücke vertäut war, zu, er solle Platz machen. Der Angerufene, Fischer, erfasste die Situation rasch, löste das Seil, mit dem sein Boot am Anlegesteg angebunden gewesen war, warf seinen Motor an und fuhr in den Fluss hinaus.

Die rasche Freigabe des Landeplates war aber bereits unnütz, denn mittlerweile war Peyers Motor vollständig abgestorben; sein Boot driftete in Ufernähe steuerungslos flussabwärts. Es kollidierte dumpf krachend mit einem Fähre-Steg, der dadurch teilweise aus seiner Verankerung herausgerissen wurde und sich schief legte. Peyers Boot nahm durch diese Kollision keinen ersichtlichen Schaden. Peyer stand hilfeschend neben dem Steuerrad, hielt die Hände auf den oberen Rand der Windschutzscheibe und beobachtete mit Beklemmung, wie er in Richtung Johanniterbrücke weitergetrieben wurde. Von dorthier hörte man bereits das laute Rauschen der Bugwellen der Brückenpfeiler. Es sah ganz danach aus, dass Peyers Boot dort an einen Brückenpfeiler prallen könne. Das hätte für Peyer, der keine Schwimmweste trug, eine unmittelbare Lebensgefahr bedeutet.

Fischer wollte helfen. Er verknotete ein Abschleppseil am Heck seines Schiffes. Dann steuerte er sein Boot seitlich neben dasjenige des Peyer. Dieser stand erwartungsvoll da und machte sich bereit, das Seil aufzufangen, welches ihm Fischer zuwerfen wollte. Fischer warf, Peyer fing - es klappte - Peyer robbte auf allen Vieren zur Spitze seines Bootes und verknotete dort das Seil an einem Haken. Dann robbte er zurück und stellte sich an sein Lenkrad. Der freie Teil des Abschleppseils zwischen den Booten war etwa 8 Meter - relativ kurz.

Die beiden Schiffe befanden sich nun nur noch etwa fünfzig Meter oberhalb der Johanniterbrücke. Das Rauschen des Wassers unter den Brückenbögen klang bedrohlich nahe. Fischer drehte sein Schiff mit geringem Schub, bis es mit der Nase stromaufwärts im Fluss lag. Dann gab er Vollgas. Während sein Boot Tempo gewann, lag dasjenige Peyers noch einige Augenblicke unbewegt im Wasser. Dann spannte sich das Abschleppseil, schoss auf seiner ganzen Länge spritzend aus dem Wasser heraus. Beide Schiffe wurden durch die Elastizität des plötzlich sattgespannten Seils gegeneinander gerissen. Peyers Boot drehte seine Nase gegen die Flussmitte und stieß mit Schwung gegen den Hinterteil von Fischers Fahrzeug.

Die Kollision der beiden Schiffe führte bei Fischer zu Schäden am Heckmotor und an der Carrosserie, bei Peyer ebenfalls zu Carrosserieschäden am Bug. Fischers Boot blieb glücklicherweise steuerungsfähig, und es gelang den Beteiligten, mit ihren Schiffen knapp unterhalb der Johanniterbrücke mit heiler Haut an Land zu kommen und die Schiffe dort festzubinden. Die späteren Reparaturkosten beliefen sich an Fischers Boot auf Fr. 10'000.--, an Peyers Boot auf Fr. 2500.--.

Beurteilen Sie die Rechtsverhältnisse zwischen den Bootshaltern, wie sie sich nach der geschilderten Begebenheit darstellen.

Nr. 10: Kalisalpeter

Die landwirtschaftliche Genossenschaft G. bestellt bei einem Chemikalien-Händler 200 kg Kalisalpeter. Bei der Bestellung unterläuft ein Fehler: Statt des Kalisalpeters zu Düngzwecken (Bestellnummer 000157A, Fr. 15.--/kg) wird pharmazeutischer Kalisalpeter (Bestellnummer 000157P, Fr. 212.--/kg) bestellt (vgl. BGE 45 II 433).

Frage: Ist der Vertrag gültig zustande gekommen? Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Nr. 11: Betrunkener Taxifahrer

Der Taxipassagier Müller, der von der Mustermesse zum Flugplatz gebracht werden will, bemerkt kurz nach Fahrtbeginn, dass der Taxifahrer betrunken ist.

Frage: Ist der Vertrag gültig zustande gekommen?

Nr. 12: Vorbestrafter Bank-Kassierer

Die Bank B stellt einen Mann als Kassierer für drei Jahre fest an. Die Anstellung erfolgt aufgrund mehrerer Gespräche des Kandidaten mit Direktionsmitgliedern und mit dem Personalchef der Bank. Bei diesen Gesprächen hat B einen äusserst kompetenten und persönlich überzeugenden Eindruck gemacht. Da er glaubhaft angibt, bei seinem bisherigen Arbeitgeber in Unfrieden ausgeschieden zu sein, weil sein dortiger Vorgesetzter ein Psychopath war, wird auf Rückfragen bei diesem Arbeitgeber verzichtet. Das von dem Kandidaten eingeforderte Leumundszeugnis trifft trotz Mahnens nicht ein weil - wie der Kandidat erläutert - die zuständige Amtsstelle offenbar überlastet ist. Es wird auf diesem Dokument auch nicht mehr insistiert, nachdem der Kandidat die Stelle angetreten und sich als fachlich kompetent und sehr umgänglich erwiesen hat. - Ein halbes Jahr später kommt heraus, dass der neue Kassierer wegen Betrügereien und Unterschlagungen in der Vergangenheit wiederholt zu Gefängnis verurteilt worden ist und eine längere Gefängnisstrafe auch tatsächlich abgesessen hat.

Frage: Ist der Vertrag gültig zustande gekommen?

Nr. 13: Flughafenstreik

Bei der Flughafenzufahrt sieht der Taxipassagier Müller eine grosse Anschrift "Flughafen wegen Streiks bis auf weiteres geschlossen." Es stellt sich heraus, dass der Taxifahrer diesen Umstand kannte. Müller ist der Meinung, der Fahrer hätte dies bei Fahrtbeginn sagen müssen; dann hätte sich der Passagier nicht zum Flugplatz bringen lassen. Müller will aus diesem Grund für die Fahrt nicht zahlen, ja er will gratis in die Stadt zurückgefahren werden. Der Taxifahrer will von einer solchen Vertragsanfechtung nichts wissen.

Frage: Ist der Vertrag gültig zustande gekommen?

Nr. 14: Aufgelöstes Verlöbnis

X begibt sich mit seiner Braut zu einem Teppichhändler. Gemeinsam lesen sie einen teuren Perserteppich aus. X erklärt dem Teppichhändler, dass er das Stück seiner Braut zur Hochzeit schenke. Nachher bricht die Verlobung auseinander. Die Hochzeit wird abgesagt. X will den Teppich nun nicht mehr übernehmen.

Frage: Kann X sich vom Vertrag lossagen? Wenn ja: aufgrund welcher Rechtsnorm?

Nr. 15: Unechter Perserteppich

Gleicher Sachverhalt wie hievor, mit folgender Abweichung: X entdeckt, dass der Teppich ein billiges, maschinengewobenes Stück europäischer Provenienz ist.

Frage: Kann X sich vom Vertrag lossagen? Wenn ja: aufgrund welcher Rechtsnorm?

Nr. 16: Ungesicherte Echtheit eines Bildes

An einer Bilderauktion wird ein Gemälde versteigert, das im Katalog als "Paul Klee (ungesichert; Echtheit höchst wahrscheinlich)" angezeigt war. Der Ersteigerer zahlt einen hohen Zuschlagspreis. Später lässt sich einwandfrei beweisen, dass das Bild nicht von Klee stammt.

Frage: Kann der Käufer sich vom Vertrag lossagen? Wenn ja: aufgrund welcher Rechtsnorm?

Nr. 17: Der falsche Edelstein

(Aus: Johann Peter Hebel, Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes; 1810)

In einem schönen Garten vor Strassburg vor dem Metzgerort, wo jedermann für sein Geld hineingehen und lustig und honett sein darf, da sass ein wohlgekleideter Mann, der auch sein Schöpplein trank, und hatte einen Ring am Finger mit einem kostbaren Edelstein, und spiegelte den Ring. So kommt ein Jude und sagt: "Herr, Ihr habt einen schönen Edelstein an Eurem Fingerring, dem wär' ich auch nicht feind. Glitzert er nicht wie das Urim und Thummim in dem Brustschildlein des Priesters Aron?" Der wohlgekleidete Fremde sagte ganz kurz und trocken: "Der Stein ist falsch; wenn er gut wäre, steckte er wohl an einem andern Finger, als an dem meinigen." Der Jud bat den Fremden, ihm den Ring in die Hand zu geben. Er wendet ihn hin, er wendet ihn her, dreht den Kopf rechts, dreht den Kopf links. 'Soll dieser Stein nicht echt sein?' dachte er, und bot dem Fremden für den Ring zwei neue Dublonen. Der Fremde sagte ganz unwillig: "Was soll ich Euch betrügen: Ihr habt es schon gehört, der Stein ist falsch." Der Jude bittet um Erlaubnis, ihn einem Kenner zu zeigen, und einer, der dabei sass, sagte: "Ich stehe gut für den Israeliten, der Stein mag wert sein, was er will." Der Fremde sagte: "Ich brauche keinen Bürgen, der Stein ist nicht echt."

In dem nämlichen Garten sass damals an einem andern Tisch auch der Hausfreund [= *der Verfasser dieser Geschichte*] mit seinen Gevatterleuten, und waren auch lustig und honett für ihr Geld, und einer davon ist ein Goldschmied, der's versteht. Einem Soldaten, der in der Schlacht bei Austerlitz die Nase verloren hatte, hat er eine silberne angesetzt und mit Fleischfarbe angestrichen, und die Nase war gut. Nur Einblasen einen lebendigen Odem in die Nase, das konnte er nicht. Zu dem Gevattermann kommt der Jude. "Herr", sagte er, "soll dieses kein echter Edelstein sein? Kann der König Salomon einen schöneren in der Krone getragen haben?" Der Gevattermann, der auch ein halber Sternseher ist, sagte: "Er glänzt wie am Himmel der Aldebaran. Ich verschaffe Euch 90 Dublonen für den Ring. Was Ihr ihn wohlfeiler bekommt, ist Euer Schmus." Der Jud kehrt zu dem Fremden zurück. "Echt oder unecht, ich gebe Euch sechs Dublonen; und zählte sie auf den Tisch, funkelnagelneu."

Der Fremde steckte den Ring wieder an den Finger und sagte jetzt: "Er ist mir gar nicht feil. Ist der falsche Edelstein so gut nachgemacht, dass Ihr ihn für einen echten haltet, so ist er mir auch so gut", und steckte die Hand in die Tasche, dass der lüsterne Israelit den Stein gar nicht mehr sehen sollte. - "Acht Dublonen." "Nein!" - "Zehn Dublonen." "Nein!" - "Zwölf - vierzehn - fünfzehn Dublonen." - "Nun denn", sagte endlich der Fremde, "wenn Ihr mir keine

Ruhe lassen, und mit Gewalt wollt betrogen sein. Aber ich sage es Euch vor allen diesen Herren da, der Stein ist falsch, und ich gebe Euch kein gut Wort mehr dafür. Denn ich will keinen Verdruss haben. Der Ring ist Euer."

Jetzt brachte der Jude voll Freude dem Gevattermann den Ring. "Morgen komme ich zu Euch und hole das Geld." Aber der Gevattermann, den noch niemand angeführt hat, machte ein paar grosse Augen. "Guter Freund, das ist nicht mehr der nämliche Ring, den Ihr mir vor zwei Minuten gezeigt habt. Dieser Stein ist zwanzig Kreuzer wert zwischen Brüdern. So macht man sie bei St. Blasien in der Glashütte." Denn der Fremde hatte wirklich einen falschen Ring in der Tasche, der völlig wie der gute aussah, den er zuerst am Finger spiegelte, und während der Jude mit ihm handelte und er die Tasche in der Hand hatte, streifte er mit dem Daumen den echten Ring vom Finger ab, und steckte den Finger in den falschen, und den bekam der Jude. Da fuhr der Betrogene, als wenn er auf einer brennenden Rakete geritten wäre, zu dem Fremden zurück: "Au wei, Au wei! ich bin ein betrogener Mann, ein unglücklicher Mann, der Stein ist falsch." Aber der Fremde sagte ganz kaltblütig und gelassen: "Ich hab' ihn Euch für falsch verkauft. Diese Herren hier sind Zeugen. Der Ring ist Euer. Hab' ich Euch ihn angeschwätzt oder habt Ihr ihn mir abgeschwätzt?" Alle Anwesenden mussten gestehen: "Ja, er hat ihm den Stein für falsch verkauft und gesagt, der Ring ist Euer." Also musste der Jude den Ring behalten, und die Sache wurde nachher unterdrückt.

Frage: Ist die im letzten Satz gezogene Schlussfolgerung ("also musste der Jude den Ring behalten") gemäss Obligationenrecht zutreffend?

Nr. 18: Waschmaschine, altes Modell

Mr. Proper kauft eine Waschmaschine. Der Verkäufer preist ihm das neue vollelektronische Modell an. Mr. Proper misstraut der Elektronik. Er steht auf Altbewährtes. Zufälligerweise hat der Verkäufer noch ein mechanisch gesteuertes Auslaufmodell der alten Serie. Wegen dessen geringerer Sockelhöhe muss Mr. Proper hierfür aber einen höheren Betonsockel in seiner Waschküche giessen lassen (Kosten Fr. 600.--). Der Verkäufer leistet für Modelle der alten Serie keine Garantie mehr, was Herrn Proper nicht stört. Die Maschine wird installiert und funktioniert während fünf Wochen tadellos. In der sechsten Woche gibt es eine Funktionsstörung.

Beurteilen Sie die rechtliche Tragweite der folgenden Sachverhaltsvarianten:

a) In der mechanischen Steuerung (Uhr) bricht eine Feder, sodass die Waschmaschine nicht mehr automatisch weiterschaltet, sondern nach Anschalten auf dem ersten Programmpunkt stehen bleibt. - Der herbeigerufene Techniker der Waschmaschinenfirma erklärt, für die alte Serie gäbe es keine Ersatzteile mehr, er könne leider nicht helfen. Aus seiner Sicht sei die Maschine irreparabel.

b) Während eines Schleuderganges springt die Trommel aus der Lagerung, dreht aber funktionsfähig in voller Geschwindigkeit weiter, wodurch die Gummiabdichtungen Feuer fangen, die ganze Wäsche verkohlt, bis die Trommel sich schief verkeilt und die elektrische Sicherung durchbrennt. Da Herr Proper gerade abwesend war, sieht er die Bescherung erst hinterher. - Wiederum erklärt der herbeigerufene Techniker, für die alte Serie gäbe es keine Ersatzteile mehr. Da Dichtungen, Lager und Trommel beschädigt sind, sei die Maschine irreparabel. - Der Hersteller gibt zu, dass bei Geräten der ausgelaufenen Serie hin und wieder ein derartiges Ausrasten der Trommel beobachtet wurde.

Nr. 19: Der schlaue Husar

(Aus: Johann Peter Hebel, Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes; 1807)

Ein Husar im letzten Kriege wusste wohl, dass der Bauer, dem er jetzt auf der Strasse entgegenging, 100 Gulden für geliefertes Heu eingenommen hatte, und heimtragen wollte. Deswegen bat er ihn um ein kleines Geschenk zu Tabak und Branntwein. Wer weiss, ob er mit ein paar Batzen nicht zufrieden gewesen wäre. Aber der Landmann versicherte und beteuerte bei Himmel und Hölle, dass er den eigenen letzten Kreuzer im letzten Dorfe ausgegeben, und nichts mehr übrig habe. "Wenn's nur nicht so weit von meinem Quartier wäre", sagte hierauf der Husar, "so wäre uns beiden zu helfen; aber wenn Du hast nichts, ich hab' nichts, so müssen wir den Gang zum heiligen Alfonsus doch machen. Was er uns heute beschert, wollen wir brüderlich teilen." Dieser Alfonsus stand in Stein ausgehauen in einer alten, wenig besuchten Kapelle am Feldweg. Der Landmann hatte anfangs keine grosse Lust zu dieser Wallfahrt. Aber der Husar nahm keine Vorstellung an, und versicherte unterwegs seinen Begleiter so nachdrücklich, der heilige Alfonsus habe ihn noch in keiner Not steckenlassen, dass dieser selbst anfing, Hoffnung zu gewinnen. Vermutlich war in der abgelegenen Kapelle ein Kamerad und Helfershelfer des Husaren verborgen? Nichts weniger! Es war wirklich das steinerne Bild des Alfonsus, vor welchem sie jetzt niederknieten, während der Husar gar andächtig zu beten schien. "Jetzt", sagte er seinem Begleiter ins Ohr, "jetzt hat mir der Heilige gewinkt." Er stand auf, ging zu ihm hin, hielt die Ohren an die steinernen Lippen, und kam gar freudig wieder zu seinem Begleiter zurück. "Einen Gulden hat er mir geschenkt, in meiner Tasche müsse er schon stecken." Er zog auch wirklich zum Erstaunen des andern einen Gulden heraus, den er aber schon vorher bei sich hatte, und teilte mit ihm versprochenemassen brüderlich zur Hälfte. Das leuchtete dem Landmann ein, und es war ihm gar recht, dass der Husar die Probe noch einmal machte. Alles ging das zweitemal wie zuerst. Nun kam er Kriegsmann diesmal viel freudiger von dem Heiligen zurück. "Hundert Gulden hat uns jetzt der gute Alfonsus auf einmal geschenkt. In Deiner Tasche müssen sie stecken." Der Bauer wurde todesblass, als er dies hörte, und wiederholte seine Versicherung, dass er gewiss keinen Kreuzer habe. Allein der Husar redete ihm zu, er solle doch nur Vertrauen zu dem heiligen Alfonsus haben und nachsehen. Alfonsus habe ihn noch nie getäuscht. Wollte er wohl oder übel, so musste er seine Taschen umkehren und leermachen. Die hundert Gulden kamen richtig zum Vorschein, und hatte er vorher dem schlaunen Husaren die Hälfte von seinem Gulden abgenommen, so musste er jetzt auch seine hundert Gulden mit ihm teilen, da half kein Bitten und kein Flehen.

Das war fein und listig, aber eben doch nicht recht, zumal in einer Kapelle.

Frage: Könnte der Bauer im Nachhinein vom Husaren Geld zurückfordern, wenn die Angelegenheit nach Obligationenrecht zu beurteilen wäre?

Nr. 20: Überlegungsfehler - Irrtum oder selbstverschuldete Dummheit?

(Sachverhalt aus der Anwaltspraxis) - Robert Brüderlin war Alleinaktionär der Brüderlin Immobilien-AG. Diese Gesellschaft besass als einzige Aktiven zwei Grundstücke, nämlich eine Gewerbeliegenschaft mit einem Wert von Fr. 5,0 Mio und ein von Brüderlin selber bewohntes Einfamilienhaus (EFH) mit einem Wert von Fr. 0,8 Mio. Die Gesellschaft hatte keine Schulden.

Brüderlin kam mit Herrn Gero Soergel überein, diesem die Gewerbeliegenschaft zu verkaufen und das EFH für sich zu behalten. Im Laufe der Vertragsverhandlungen einigten sich Brüderlin und Soergel auf eine Vertragsgestaltung, die Brüderlin gegenüber Soergel in einem Brief folgendermassen bestätigte: "*Gemäss unseren bisherigen Besprechungen wird die AG*

das EFH vorweg an mich übertragen, worauf Sie mir die AG zum Wert des einzigen darin verbleibenden Aktivums, d.h. zum Preis von Fr. 5 Mio, abkaufen."

Von seinem Steuerberater wurde Herr Brüderlin in der Folge dahingehend informiert, dass die Übertragung des EFH als Kauf dargestellt werden müsse, wobei die zuständige Steuerverwaltung einen Preis von Fr. 500'000.--, entsprechend dem derzeitigen Buchwert des EFH, anzuerkennen bereit sei. Würde der Kauf zu einem noch tieferen Preis abgewickelt, so müsste dies steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet werden, was ungünstige Steuerfolgen (Gewinnsteuern bei der Aktiengesellschaft und Einkommenssteuer bei Brüderlin) nach sich zöge.

Nachdem die Verhandlungen zwischen Brüderlin und Soergel in dem dargestellten Sinne abgeschlossen worden waren, begaben sich die beiden zu einem Notar. In Anwesenheit Soergels und des Notars unterzeichnete Brüderlin den Kaufvertrag in öffentlicher Urkunde, wonach er namens der Brüderlin Immobilien-AG deren EFH zum Preis von Fr. 500'000.-- an sich selber als Privatperson verkaufte.

Unmittelbar anschliessend an diese Beurkundung unterzeichneten Brüderlin und Soergel den Kaufvertrag über 100 % des Aktienkapitals der Brüderlin Immobilien-AG zum Preis von Fr. 5 Mio. Dieser Vertrag wurde umgehend vollzogen. Brüderlin händigte Soergel die indossierten Aktien aus. Soergel händigte Brüderlin einen Bank-Check über Fr. 5 Mio aus. Der Notar meldete den EFH-Kauf am folgenden Tag beim Grundbuchamt an, worauf Brüderlin als neuer Eigentümer des EFH eingetragen wurde.

Zwei Monate später verlangte Soergel, nunmehr einziger Verwaltungsrat der Brüderlin Immobilien-AG, namens dieser Gesellschaft, dass Brüderlin an diese den notariell beurkundeten Kaufpreis von Fr. 500'000.-- für das EFH bezahle.

Brüderlin war damit nicht einverstanden. Er entwarf zwei verschiedene Briefe, mit denen er seinen Protest an Soergel mitteilen wollte, und unterbreitete die beiden Varianten seinem Anwalt. Die Briefentwürfe lauteten:

Variante 1: *"Sehr geehrter Herr Soergel, ich bin nicht bereit, Fr. 500'000.-- an die AG zu bezahlen. Ich hatte die Beurkundung eines Kaufpreises von Fr. 500'000.-- bezüglich des EFH als blosser Formalität betrachtet, die aus steuerlichen Gründen gemacht wurde. Ich war aber nie der Meinung, dass dieser Preis tatsächlich bezahlt werden müsse. Da ich bei der Beurkundung beide Parteien vertreten habe, ist mein innerer Wille als übereinstimmender Vertragswille beider Parteien massgebend, nicht der davon abweichende Wortlaut der Urkunde. Sollten Sie auf ihrer Forderung beharren, so müsste ich den EFH-Kauf wegen Irrtums oder Simulation rückgängig machen und den Aktienkauf anfechten."*

Variante 2: *"Sehr geehrter Herr Soergel, ich hatte bei der Beurkundung des EFH-Kaufs die Angabe eines Kaufpreises als eine Formalität betrachtet, die aus steuerlichen Gründen nötig war. Dabei hatte ich übersehen, dass die Aktien mit der Bezahlung des Kaufpreises um die entsprechende Summe an Wert zulegen. Ich bin zur Bezahlung dieses Kaufpreises nur unter der Bedingung bereit, dass Sie mir für die Aktien einen Aufpreis in gleicher Höhe vergüten. Denn der zwischen uns vereinbarte Aktien-Kaufpreis von Fr. 5 Mio hat ja nur den Wert der Gewerbeliegenschaft, nicht noch eine zusätzliche Bargeldreserve aus dem EFH-Kauf, abgegolten."*

Fragen:

- 1. Worin liegt der wesentliche tatbeständliche Unterschied zwischen den beiden Briefentwürfen?**
- 2. Kann Brüderlin bei einem Vorgehen gemäss Variante 1 das Vertragswerk erfolgreich aus den Angeln heben?**

3. Hat Brüderlin bei einem Vorgehen gemäss Variante 2 den Aufpreis von Fr. 500'000.-- für die Aktien zugut?

Verzug, Nichterfüllung, Schlechterfüllung

Nr. 21: Luftseilbahn Zermatt-Schwarzsee-Kleinmatterhorn AG

(BGE 113 II 246) - X erwarb anfangs Mai 1977 ein Wochenabonnement, das ihm zu unbeschränkten Bahnfahrten mit der Luftseilbahn Zermatt-Schwarzsee-Kleinmatterhorn berechnete. Am 18.05.1977 verunfallte X beim Skifahren. Aus den dürftigen tatbestandlichen Angaben im Bundesgerichtsurteil lässt sich etwa folgendes rekonstruieren:

X fuhr zu einer Seilbahnstation der erwähnten Luftseilbahngesellschaft in der Absicht, sich wieder hochfahren zu lassen. Die Piste führte in einem Bogen um das Stationsgebäude herum, wobei um die Hausecke eine durch den Wind ausgewehte Gasse von ca. 2 Metern Tiefe vorhanden war. Der Schnee endete oben an der Kante in einer Schneewehe, die durch keinerlei Umzäunung gesichert war. Die Mauern der Seilbahnstation waren ihrerseits weder durch Stroh noch durch Gummimatten bekleidet.

Als nun X auf der Piste nahe der beschriebenen Kante abwärts fuhr, wurde er von einem mit hoher Geschwindigkeit daherkommenden Pisten-Rowdy so überholt, dass er im Schreck seitwärts auswich und dabei über die Schneewehe in die erwähnte Vertiefung stürzte, mit dem Kopf an die Mauer der Seilbahnstation prallte und sich dabei schwere Schädelverletzungen zuzog. X musste sein Medizinstudium aufgeben und einen medizinischen Hilfsberuf erlernen. Der fehlbare Pisten-Rowdy konnte nicht ermittelt werden.

X klagte am 25.04.1984 gegen die Luftseilbahn Zermatt-Schwarzsee-Kleinmatterhorn AG auf Bezahlung von Schadenersatz und Genugtuung. Die kantonalen Gerichte beurteilten den Fall unter dem Aspekt der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR) und kamen gestützt auf Art. 60 OR zum Ergebnis, dass die allfälligen Ansprüche des Klägers verjährt seien.

Frage: Ist diese Betrachtungsweise richtig?

Nr. 22: Verpfuschte Adria-Ferien (Schadensbegriff)

(BGE 115 II 474-483) - Die Firma Holiday Club AG in Zürich vermittelt Ferienhäuser, Bungalows und Ferienwohnungen an der italienischen Adria. Im Standard-Mietvertrag dieser Firma, den der Kunde Nötzli [Name erfunden] für seine Sommerferien 1982 unterzeichnete, fand sich folgende kleingedruckte Klausel:

"Die Firma Holiday Club AG und die mit ihr zusammenarbeitenden Ferienhaus-Vermieter bemühen sich, dem Mieter einen angenehmen Aufenthalt zu vermitteln und zu ermöglichen. Sollte der Mieter trotzdem Grund zu Beanstandungen haben, so beschränken sich die Haftung der Firma Holiday Club AG und diejenige des Vermieters, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Falle auf den vereinbarten Mietzins. Voraussetzung dieser allfälligen Haftung ist, dass der Mieter seine Beanstandungen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses schriftlich geltend macht."

Im konkreten Fall hatte der Mieter die gebuchte Ferienwohnung südlich von Reggio in einem miserablen Zustand vorgefunden. Von den sanitären Installationen funktionierte nur eine Toilette (von drei), ferner ein Kaltwasserhahn an der Aussenmauer. Das Objekt war offenbar schon seit längerer Zeit nicht mehr vermietet gewesen. Zur Beseitigung der zahlreichen Kakerlaken, die beim Öffnen der Fensterläden hurtig unter Betten und in Ritzen verschwanden,

hätte es eines grösseren Chemieeinsatzes bedurft. Der Mieter fuhr mit seiner Familie kurzentschlossen wieder in die Schweiz zurück, verbrachte seine Sommerferien im Unterengadin und verlangte anschliessend von der Firma Holiday Club AG folgende Beträge:

- a) Fr. 1'200.-- (Rückerstattung des ganzen vorausbezahlten Mietzinses);
- b) Fr. 600.-- (Ersatz des von Nötzli selber berappten Eisenbahnbillets Zürich-Reggio retour, für Nötzli selber und seine Familie);
- c) Fr. 1'000.-- (Schadenersatzzahlung für entgangenen Feriengenuss);
- d) Fr. 500.-- (Mehrkosten des Hotelaufenthaltes im Unterengadin: Statt einer Miete von Fr. 1'200.-- musste Nötzli für sich und seine Familie im Unterengadin schlussendlich Hotelkosten von Fr. 1'700.-- bezahlen).

Die Firma Holiday Club AG verweigerte jede Ersatzzahlung unter Hinweis darauf, dass der Mieter es unterlassen hatte, seine Beanstandung rechtzeitig (binnen drei Tagen nach der Rückkehr aus Italien) anzubringen. Eventualiter machte die Holiday Club AG geltend, die Haftung sei durch den Vertrag auf die Rückerstattung des Mietzinses beschränkt. Für Reisekosten gebe es sowieso keinen Ersatz.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Nr. 23: Salmonellenverseuchtes Barbecue

(OG BL, 18.04.1989, BJM 1990, S. 133-141, Namen abgeändert) - Klaus Kohler hatte für sich, seine Ehefrau Emma Kohler und für seinen minderjährigen Sohn Paul Kohler bei der Seychellen Safari Club AG, Allschwil, Ferien im Hotel Mahé Beach auf den Seychellen gebucht. Am 5.10.1984, in der ersten der beiden gebuchten Ferienwochen, erkrankte die Familie gleichzeitig mit ca. 100 weiteren Hotelgästen. Dies geschah in der Nacht nach einem mit rohem Fleisch servierten Barbecue. Die Krankheit manifestierte sich durch Übelkeit, Bauchkrämpfe, Diarrhoe (Durchfall), Fieber und Schüttelfrost. Bei den betroffenen Hotelgästen wurde übereinstimmend eine akute Salmonelleninfektion diagnostiziert. Spätere Ermittlungen ergaben, dass es sich bei dem am Barbecue servierten Fleisch um solches gehandelt haben musste, das nicht von einem zertifizierten Fleischhändler, sondern zu billigem Preis irgendwo auf dem Schwarzmarkt eingekauft worden war. Die Salmonelleninfektion musste von diesem Fleisch ausgegangen sein. Auch kam in der Folge ein Visitationsbericht zum Vorschein, der den hygienischen Verhältnissen in der Hotelküche des Hotels Mahé Beach schlechte Noten erteilte.

Die gebuchten Ferien der Familie Kohler dauerten von Samstag bis Samstag; das fragliche Barbecue war am Mittwoch abend der ersten Woche serviert worden. Ab Donnerstag war die Familie bettlägerig. Die Ehefrau war noch ihrer Rückreise in die Schweiz während ca. drei Wochen teilweise bettlägerig.

Die Familie Kohler klagte gegen die Reiseveranstalterin auf Zahlung folgender Beträge:

- a) Rückerstattung des gesamten Buchungspreises von Fr. 12'000.--;
- b) Arztkosten, soweit nicht von der Krankenkasse gedeckt: Fr. 800.--;
- c) Genugtuung für erlittene körperliche Schmerzen (Bauchweh, Magenkrämpfe): Fr. 2'500.--.

Frage: Welche dieser Forderungsbeträge sind berechtigt?

Art. 41-61 OR: Haftung aus unerlaubter Handlung

1. Schaden

Nr. 24: Vandalismus an einem Mercedes 500

Robert Seidel, stolzer Besitzer eines hellgrauen Mercedes 500, lebt mit seinem Nachbarn, Paul Kläsi, im Unfrieden. Eines Abends, nachdem zwischen den beiden Herren ein heftiger Wortwechsel über den Gartenzaun stattgefunden hatte, beobachtet Seidel, hinter den Gardinen seines Wohnzimmers stehend, wie Paul Kläsi zweimal neben dem am Strassenrand geparkten Mercedes hin und her schreitet und wieder in seinem Haus verschwindet. Es schien Seidel, Kläsi habe ein Gerät in der Hand gehabt. Bei nachheriger Untersuchung erweist sich, dass der Mercedes auf der dem Trottoir zugewandten Seite vier tief eingravierte Kratzspuren und sogar leichten Blechschaden aufweist. Seidel erstattet noch am selben Abend Strafanzeige gegen Kläsi. Bereits bei der ersten Einvernahme gesteht Kläsi, dass er die Karosserie des teuren Personenwagens seines verhassten Nachbarn mit einem Hammer "behandelt" hat.

Robert Seidel lässt seinen Wagen in einer Karosserie-Werkstätte reparieren. Die Rechnung der Karosserie-Werkstätte beläuft sich auf Fr. 1'500.--. Kläsi weigert sich zunächst, diesen Betrag zu zahlen, und zwar mit der Einwendung, die vier Kratzspuren an der Karosserie hätten Fahrtüchtigkeit und Wert des Mercedes nicht beeinträchtigt. Seidel sei durch diese "Behandlung" der Karosserie nicht geschädigt worden.

Frage: Was ist von dieser Einwendung zu halten?

Nr. 25: Rust

Der Amateurpilot Rust landet auf dem Roten Platz in Moskau. Der französische Tourist Gervais, der damals zufälligerweise seine Kamera vorbereitet hatte, um den Kreml zu fotografieren, macht von der Landung drei Schnapsschüsse, von denen einer das Flugzeug vor dem Hintergrund der Kreml-Mauer zeigt. Gervais schickt seine Aufnahmen, die einzigen Originalbilder von dem Ereignis, der Zeitschrift Stern und offeriert im Begleitbrief die Zurverfügungstellung der Aufnahmen "contre une compensation adéquate qui sera encore à négocier". Die Zeitschrift Stern publiziert die Photos ohne weitere Rücksprache in der nächsten Nummer und schickt Gervais einen Scheck über DM 20'000.--, zusammen mit einem anerkennenden Brief über die geistesgegenwärtig geknipsten Photos. - Gervais ist empört.

Äussern Sie sich zum Rechtsverhältnis zwischen Gervais und dem "Stern"!

Nr. 26: Pinguinen-Fotos

Schetty organisiert eine Antarktis-Expedition zur Erforschung einer bestimmten Pinguinen-Art. Die Expedition wird von einer Forschungs-Förderungs-Stiftung finanziert, welche zur Bedingung macht, dass Schetty seine Forschungsergebnisse unter Nennung der Stiftung als Sponsorin publiziert und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich macht. Die Stiftung sichert auch zu, die entsprechenden Publikationskosten zu übernehmen. Schetty hofft, durch spektakuläre Erkenntnisse die Voraussetzungen zu schaffen, um gelegentlich einmal eine Professur zu erhalten.

Die Expedition ist grundsätzlich erfolgreich. Es gelingt Schetty als erstem Forscher weltweit, das bis dahin unbekannte Brutverhalten der besagten Vogelart mit einer lückenlosen Foto-reportage zu belegen.

Später zeigt sich, dass die verwendeten Filme (Kodak) aus einer fehlerhaften, vorbelichteten Serie stammen. Auf den Bildern ist nichts zu erkennen. Kaufpreis der verwendeten Kodak-Filme: Fr. 600.--. Kosten der Expedition: Fr. 95'000.--.

Frage: Wer hat welche Schadenersatzansprüche gegenüber wem?

Nr. 27: Verletzung des Bankgeheimnisses

Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) lautet:

"1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter, Liquidator oder Kommissär einer Bank, als Beobachter der Bankenkommision, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, [...]

wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 50'000.-- Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30'000.-- Franken."

Der in Algerien domizilierte Industrielle und Politiker Assar al Sharib unterhielt bei der schweizerischen Bank X ein Wertschriftendepot, in welchem Titel im Werte von Sfr. 5 Mio lagen.

Solcher Vermögensbesitz im Ausland ist für einen Algerier aufgrund der algerischen Devisengesetzgebung strafbar. Bei Nicht-Deklaration von Vermögen und Vermögensertrag entstehen nach algerischer Gesetzgebung auch Nach- und Strafsteuerpflichten.

Eines Freitag abends klingelte das Telefon bei Herrn Dübi, Vermögensverwalter und Sachbearbeiter bei der Bank X. Dübi war der Betreuer des Assar al Sharib und hatte diesen Kunden in den vergangenen Jahren sporadisch persönlich gesehen. Am Telefon meldete sich eine dem Dübi unbekannte Stimme aus Algier. Der Anrufer sprach fließend Französisch und sagte, er sei der Bruder des Assar al Sharib; diesem sei ein Unglück zugestossen, das er am Telefon nicht näher erläutern möchte, und man müsse damit rechnen, dass auf Sharibs Vermögenswerte bei der Bank X in den nächsten Stunden oder Tagen mit Arrestverfahren zugegriffen werden dürfte. Die Bank X möge doch bitte das ganze Depot liquidieren und den Gegenwert umgehend auf ein Konto des Assar al Sharib bei der Y-Bank in Marseille überweisen. Orientierungshalber möge Herr Dübi nochmals mitteilen, welches der jetzige exakte Wert des Portefeuilles sei.

Da es Freitag abend war und ohnehin alles pressierte, antwortet Dübi, wegen der Liquidation und Überweisung wolle er am Montag weiterschauen. Auf seinem Bildschirm sehe er momentan einen Vermögenswert des Depots von umgerechnet Sfr. 5'232'000.--.

Der Anrufer erklärte, für den Moment genüge ihm das; er werde am Montag nochmals anrufen wegen des weiteren Fortgangs der Sache.

Später erwies sich, dass Assar al Sharib in Algerien unter dem Verdacht von Devisen- und Steuerdelikten in Untersuchungshaft gesetzt worden war. Gewisse Notizen in seinen persönlichen Papieren liessen auf eine Verbindung zur Bank X in der Schweiz schliessen. Ein algerischer Fahndungsbeamter hatte daraufhin während des Verhörs des Assar al Sharib, in dessen Gegenwart, zur Bank in die Schweiz angerufen und das Gespräch mit dem Dübi geführt. Assar al Sharib, welcher die telefonischen Angaben des Dübi über Lautsprecher mitzuverfolgen gezwungen war, konnte anschliessend den illegalen Sachverhalt nicht mehr bestreiten. Er wurde in Algerien mit einer Busse von umgerechnet Sfr. 500'000.-- bestraft; ferner erhielt er eine Rechnung für Nach- und Strafsteuern im Gegenwert von Sfr. 1 Mio.

Assar al Sharib klagte in der Folge gegen die Bank X in der Schweiz auf Schadenersatz im Betrag von Sfr. 1,5 Mio.

Frage: Was ist von der Haftung der Bank und von der Schadenersatzklage des Assar al Sharib zu halten?

Nr. 28: Verunstaltung eines Firmenwagens

Die Bauunternehmung H & N AG besitzt eine Flotte von 20 zweiachsigen LKW-Anhängern, die als Arbeiterunterkunft (Umkleide- und Verpflegungsraum) jeweils während der Bauzeit auf den verschiedenen Baustellen der Firma aufgestellt werden. Die Anhänger sind einheitlich in den Farben der Firma H & N AG (violett und hellgrün) gespritzt und tragen auf beiden Längsseiten, weithin sichtbar, in dunklerem Violett die grossen Buchstaben H & N.

Ein solcher Anhänger befindet sich in einem baselbieter Dorf am Rande einer Baugrube. Eines Morgens weist der Anhänger an seiner hinteren Aussenwand in der linken unteren Ecke ein schwarz gespraytes Symbol von ca. 40 cm Durchmesser auf. Diese Sprayerei ist eine hässliche Verunstaltung des Wagens. Die Identität des Sprayers bleibt unbekannt. 10 Tage später wird der 16-jährige Paul X ertappt, nachdem er soeben mit verschiedenen Spraydosen die rechte Längswand des Anhängers in deren ganzen Breite und Höhe mehrfarbig besprayed hatte. Den zunächst gegen Paul X gerichteten Verdacht, er sei es auch gewesen, welcher die erste Verunstaltung an der hinteren Aussenwand zu verantworten habe, wird durch ein plausibles Alibi des Paul X beweiskräftig widerlegt.

Die Firma H & N lässt den ganzen Anhänger neu spritzen und schickt die Rechnung von Fr. 1'600.-- den Eltern des Paul X.

Frage: Besteht eine Haftung? Wenn ja: Wer ist die haftpflichtige Person? Welches ist der zu ersetzende Schaden?

Nr. 29: Elektrizitätsbezug

Y zapft die Elektrizitäts-Hauptleitung zu seinem Einfamilienhaus unmittelbar vor dem im Keller installierten Elektrozähler an. Dies erlaubt ihm, von der Zapfstelle Gratis-Strom zu beziehen, der nicht über den Elektrozähler läuft. Y verwendet diese Stromquelle für den Betrieb seiner Bastler-Werkstätte im Keller des Einfamilienhauses.

Frage: Macht er sich hiedurch gegenüber dem Elektrizitätswerk haftbar?

Nr. 30: Schwarzfahrer

X setzt sich am Aeschenplatz ohne gültigen Fahrausweis in den Reigoldswiler-Bus und hofft, dass er bis zu seinem Fahrziel Liestal keinem Kontrolleur begegnet.

Frage: Macht er sich hiedurch schadenersatzpflichtig?

Nr. 31: Benzinbezug ohne Bezahlung

Z bezieht von einer Selfservice-Tanksäule 60 l Superbenzin, unter Verwendung gefälschter 20er-Noten.

Frage: Haftet er gegenüber dem Tankstellenhalter für Schadenersatz?

Nr. 32: Selbständige Genugtuungsansprüche der Angehörigen bei schwerer Körperverletzung (Art. 47/49 OR)

(BGE 122 III 5-9) - Edwin Lengweiler geriet in der Nacht vom 25.05.1985 in ein Handgemenge, an welchem noch weitere Personen, insbesondere der türkische Staatsangehörige Ismaily Sadiki beteiligt waren. Nachdem Lengweiler von Sadiki einen Faustschlag erhalten hatte, entfernte er sich aus dem kämpfenden Knäuel, zog einen Revolver hervor, entsicherte diesen und gab aus drei Metern Entfernung einen Schuss auf Sadiki ab. Sadiki wurde schwer verletzt und ist seither irreparabel querschnittgelähmt. Lengweiler wurde der vorsätzlichen schweren Körperverletzung schuldig gesprochen und zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 12 Monaten verurteilt. Ferner wurde er vom OG TG zur Bezahlung von Schadenersatz (Heilungskosten) und Genugtuung an Ismaily Sadiki im Gesamtbetrag von Fr. 145'735.-- verurteilt.

Mit Klage vom 16.11.1992 machte die Ehefrau des Ismaily Sadiki sowie dessen beide minderjährige Söhne selbständige Genugtuungsansprüche gegenüber Lengweiler geltend und verlangten, Lengweiler sei zu verpflichten, der Ehefrau Fr. 50'000.--, den beiden Söhnen je Fr. 10'000.-- als Genugtuung zu bezahlen.

[Sachverhaltsergänzung durch den Dozenten:] Lengweiler beantragte Abweisung dieser Klage und machte geltend, gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 47 OR hätten die Angehörigen einen eigenen Genugtuungsanspruch nur dann, wenn das Opfer getötet worden sei. Bei blosser Körperverletzung stehe der Genugtuungsanspruch ausschliesslich dem körperlich Verletzten zu. Dieser Genugtuungsanspruch konsumiere das den Angehörigen allenfalls zugefügte Leiden, so dass die Angehörigen in diesem Falle keinen selbständigen Genugtuungsanspruch mehr hätten.

Frage: Wie war zu entscheiden?

2. Adäquate Kausalität

Nr. 33: Blitzschlag im Hyde-Park (London)

In der Berner Zeitung vom Freitag, 29.10.1999, fand sich auf S. 56 folgende Notiz:

"HYDE PARC LONDON

BH-Blitz-Tod

Zwei Frauen hatten sich während eines Gewitters im Hyde Parc in London unter einen Baum gestellt. Ein Blitz schlug in die Metallstäbchen des Büstenhalters einer 39jährigen ein. Sie wurde durch den dadurch ausgelösten Stromstoss getötet. (sda)"

Frage: Haftet die Herstellfirma des fraglichen Büstenhalters gemäss Art. 41 OR oder aufgrund des Produkthaftpflichtgesetzes für den Tod der Frau?

Nr. 34: Verkehrsunfall - Schock von Zuschauern

Herr Hutterer fährt in seinem neuen BMW durch die Theaterstrasse in Basel gegen das Stadtcasino, in der Absicht, im Anfos-Parkhaus den Wagen abzustellen. Soeben hat er auf den in seinem Wagen installierten Natel die Nummer seiner Freundin eingetastet und ihr in wichtigem Tonfall die bedeutsame Mitteilung gemacht, er befinde sich soeben auf dem Weg zum Anfos-Parkhaus. Ein Rauschen und Knistern im Telefonhörer veranlasst Hutterer, den Hörer genauer zu betrachten und ihn zu schütteln. In diesem Augenblick der Unachtsamkeit kollidiert Hutterer mit einem 72-jährigen Mann, der vom Theater kommend über den Fussgänger-

streifen zur Traminsel strebte. Obwohl Hutterer langsam gefahren ist, wird der Fussgänger schwer verletzt. Bewusstlos und am Kopf an verschiedenen Orten stark blutend wird er aufs Trottoir gelegt. Dort befindet sich eine junge Mutter mit ihren beiden Töchterchen (5 und 6-jährig). Das ältere Töchterchen, welches den Vorfall zufälligerweise genau beobachtet hatte, wird durch dieses Erlebnis psychisch traumatisiert. Während Monaten hat es nachts Angstträume, erwacht und ruft um Hilfe. Der Kinderarzt rät zu einer Psychotherapie. Eine solche wird durchgeführt und verursacht erhebliche Kosten, die nur zum Teil von der Krankenkasse übernommen werden.

Frage: Haftet Hutterer gegenüber der Familie des Mädchens für die von der Krankenkasse nicht gedeckten Psychotherapiekosten?

Nr. 35: Bastler in gemietetem Hobbyraum

Luc Balmer hat in einer älteren Liegenschaft, welche dem Hans Berger gehört, einen nach der Strasse zugewendeten Kellerraum gemietet und darin eine Hobby-Werkstätte eingerichtet. Da Balmer viel mit der Gasflamme seines Bunsenbrenners arbeitet und da in der betreffenden Liegenschaft kein Gas-Anschluss vorhanden ist, hat Balmer eine grosse Gasflasche angeschafft, an welcher er seinen Bunsenbrenner mit einem Schlauch anschliesst.

Als eines Tages der Hahn an der Gasflasche verklemmt, versucht Balmer, ihn mittels einer grossen Zange wieder zu öffnen. Die Gewaltanwendung bekommt dem Messingverschluss nicht gut: Plötzlich vernimmt Balmer ein Zischen. Gas tritt nun frei in den Raum aus. Alle manuellen und instrumentellen Manipulationen an dem Verschluss nützen nichts. Das Zischen hält an. Balmer beruhigt sich bald, öffnet das unmittelbar aufs Strassentrottoir gehende Kellerfenster, verlässt seinen Bastelraum und schliesst die Tür hinter sich zu, in der Meinung, die Gasflasche werde von selber innerhalb der nächsten Stunden leerlaufen, das Gas zum Fenster hinaus entweichen, worauf eine neue Gasflasche zu bestellen sei.

Während nun in den nächsten Stunden eine explosive Gasmischung in diesem Kellerraum entsteht, will es der unglückliche Zufall, dass ein Passant, Herr Enrico Fumasoli, im Vorbeigehen seinen noch glimmenden Zigarettenstummel durch das geöffnete Kellerfenster in Balmers Hobbyraum hinab wirft. Dort ereignet sich eine heftige Explosion.

Fumasoli kommt mit dem Schrecken davon, jedoch nimmt die Liegenschaft des Hans Berger erheblichen Schaden. Die Instandstellungsarbeiten, die eine Sanierung von Kellerdecke und weiterem Mauerwerk erfordern, kosten Fr. 200'000.--.

Frage: Besteht für diese Kosten eine Haftpflicht? Wer haftet?

Nr. 36: Glimmende Zigarette in Keller

Enrico Fumasoli kann trotz seines Schrecks bei der Liegenschaft des Hans Berger nicht davon lassen, glimmende Zigarettenstummel in offene Kellerfenster zu "entsorgen". An einem anderen Ort entsteht deswegen ein Schwelbrand. Die Zigarette fiel dort zwischen gebündelte Kleider, die von der Hausfrau für die nächste Kleidersammlung des Roten Kreuzes bereitgestellt worden waren. Die Kleider entzündeten sich. Der Kellerbrand kann zwar bald gelöscht werden, jedoch muss wegen der Entwicklung von Rauch und Russ im ganzen Keller anschliessend neu gewässelt werden, was Kosten von Fr. 10'000.-- verursacht.

Frage: Haftet Fumasoli für diese Kosten von Fr. 10'000.--?

Nr. 37: Steinschlag auf Kantonsstrasse

Zwischen Delsberg und Moutier führt die Kantonsstrasse durch eine enge Klus. Senkrechte Felswände stossen unmittelbar an die Kantonsstrasse. Von einem solchen Fels fiel eines Tages ein schwerer Stein lotrecht auf ein unten vorüberfahrendes Auto. Es entstand grosser Personen- und Sachschaden. Wie verhält sich die Haftung, wenn folgende Varianten der Verursachung in Betracht gezogen werden:

- a) Der Stein hat sich auf natürliche Weise gelöst (Witterungseinflüsse).
- b) Der Stein wurde von einer Gemse ausgelöst. - Gemen leben im schweizerischen Jura in rasch wachsender Zahl, seitdem sie 1970 im Rahmen eines Populationsprojektes des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (SBN) hier ausgesetzt wurden. Von 1880 bis 1970 gab es im Jura keine Gemen.
- c) Der Stein ist von einem böswilligen Kletterer vorsätzlich auf die Strasse hinuntergeworfen worden; der Kletterer wollte sich einen Spass leisten.
- d) Der Stein wurde von einem Kletterer unabsichtlich gelöst, wobei dieser Kletterer durch den ausbrechenden Stein selber leicht verletzt wurde und ins Sicherungsseil stürzte, von wo er im übrigen mit heiler Haut geborgen werden konnte.

Nr. 38: "Achtung Steinschlag!" (Gemeinde V.)

Eine neu gebaute, schmale Autostrasse oberhalb von Vercorin im Kanton Wallis führt unterhalb von felsigem Gelände mit stark brüchigem Gestein durch. Zur Zeit der Schneeschmelze prasseln auf einem bestimmten Teilstück mehrmals täglich Steine verschiedener Grösse herunter. Die zuständige Gemeinde pflegt den Strassenbelag jeweils im Frühsommer, nach Ende der Schneeschmelze, zu reparieren. An beiden Enden des gefährdeten Stückes hat die Gemeinde grosse, weithin sichtbare Warntafeln aufgestellt: "Achtung Steinschlag!" - Ein Automobilist gerät in einen solchen Steinschlag und erleidet Schaden.

Frage: Haftet die Gemeinde?

Nr. 39: "Achtung Steinschlag!" (Gemeinde Ch.)

Die Gemeindestrasse Sierre und Chandolin (VS) führt durch steiles und felsiges Gelände. An bestimmten Stellen rollen zur Zeit der Schneeschmelze grössere und kleinere Gesteinsbrocken auf die Strasse. Eine Beschädigung des Strassenbelags im Jahre 1973 lieferte damals den Nachweis, dass ein von weit oben in Sprüngen herabkommender Stein praktisch vertikal auf der Strasse eingeschlagen haben musste. Seit 1973 sind aber keine solchen Vorgänge mehr beobachtet worden. Die für den Strassenunterhalt zuständige Gemeinde hat das fragliche Strassenstück auf beiden Seiten mit einer Hinweistafel "Achtung Steinschlag!" markiert. 1994 wird ein Automobilist während der Durchfahrt von einem wiederum in grossen Sätzen den Hang hinunterkommenden Stein getroffen. Es entsteht grosser Schaden.

Frage: Haftet die Gemeinde?

Nr. 40: Tödlicher Unfall mit Motorrasenmäher

In der in Innsbruck erscheinenden "Neuen Kronenzeitung" vom 4.08.1994 war auf Seite 9 folgende Begebenheit zu lesen:

"Mähmesser tötete Frau bei Jause auf Terrasse. - Sie waren dicke Freundinnen: Die Schwestern Hildegard Madrutter (72) und Hertha Prägant (68) sowie Karoline Strasser (71) aus Feldkirchen in Kärnten. Die drei rüstigen Pensionistinnen unternahmen viel gemeinsam.

Dienstag abend trafen sich die drei zu einer gemütlichen Jause bei Hertha. Sie sassen auf der von einem Balkon überdachten Terrasse im Erdgeschoss des Einfamilienhauses und unterhielten sich wie immer prächtig.

Plötzlich ein dumpfer Knall. Die Augenzeugin: $\frac{1}{2}$ Als ob ein Sektkorken knallt.» Und im selben Moment sackte Karoline Strasser in ihrem Campingsessel zusammen. Hertha Prägant: $\frac{1}{2}$ Die Karoline hat noch g'sagt: 'Was war denn jetzt?' - dann fiel sie in Ohnmacht.» Blut floss in Strömen aus zwei klaffenden Wunden links und rechts am Hals. Ihre Freundinnen verständigten sofort den Arzt Dr. Benedikt Huber. Doch für Karoline Strasser gab es keine Rettung mehr. Ursprünglich war sogar ein Schussattentat oder ein Blitzschlag vermutet worden.

Am Nachmittag löste sich das Rätsel: Bei der Obduktion wurde ein 7 cm langes Messer eines Kreiselmähers von Gerichtsmedizinern im Hals der Frau gefunden. Das Eisen war 150 m entfernt beim Mähen abgebrochen und wie ein Geschoss durch die Luft geflogen."

Für die rechtliche Beurteilung sei von folgenden (aus der Zeitung nicht ersichtlichen) Annahmen ausgegangen:

- Der Unfall habe sich in der Schweiz ereignet.
- Der Rasenmäher sei ein Schweizer Fabrikat und sei dem Einfamilienhausbesitzer, der mit dem Gerät seinen Rasen mähte, im Jahre 1993, also vor dem Inkrafttreten des Produkthaftpflichtgesetzes, geliefert worden.
- Die Kreisplatte aus gehärtetem Stahl, an deren Peripherie die Schermesser angebracht sind, dreht sich bei dem Gerät mit einer Geschwindigkeit, dass beim Abbrechen eines Schermessers aufgrund der blossen Zentrifugalkraft eine Flugweite des abgebrochenen Eisenteils von bis zu 250 m möglich ist.
- Die Kreisplatte ist beim Rasenmäher durch ein massives Polyestergehäuse abgedeckt, was namentlich verhindern soll, dass Benützer des Gerätes mit Füßen oder Händen in die drehende Scherenmechanik geraten und sich dadurch verletzen. Der Rasenmäher ist so konstruiert, dass man nicht unten in den Scherenbereich hineingreifen kann, solange das Gerät mit seinen Rädern auf dem Boden steht. Sobald beide Vorderräder vom Boden abgehoben werden, schaltet das Gerät automatisch ab.
- Im vorliegenden Fall hatte der Eigentümer der Maschine das Polyestergehäuse demontiert gehabt, weil es deformiert gewesen war und beim Rasenmähen klemmte und lärmte.

Nr. 41: Hochzeitsballon

Folgende hypothetische Begebenheit, die sich hoffentlich nie zutragen wird, soll rechtlich beurteilt werden:

An einem schönen Herbsttag begibt sich die Hochzeitsgesellschaft Brunner/Krattiger, anschliessend an die Trauung des Daniel Brunner mit der Denise Krattiger, aus der Arbogastkirche in Muttenz mit einem Autocar zur nahegelegenen Parkwiese beim "Käppeli". Auf dieser Wiese versammelt sich die Hochzeitsgesellschaft und wohnt dem Start eines Hochzeitsballons bei. Idee und Ausführung stammten vom "Organisationskomitee", nämlich den beiden Primarlehrerinnen Jutta Hürzeler und Evelyne Frey, Kolleginnen der heutigen Braut. Sie wurden unterstützt von einem Freund des Bräutigams und von dessen Vater, Edmund und Jonas Gerber, welche Erfahrung mit kleinen Heissluftballonen hatten. Zwischen vier senkrechten, ins Gras eingetriebenen Stäben wurde der Heissluftballon, von der Form

eines Würfels mit 80 cm Seitenlänge, bestehend aus einem Rahmen aus festem Stahldraht, seitlich und oben mit feuerfestem Papier bespannt, unten offen, startbereit gemacht. Der Rahmen dieses Ballons trug unten in der Mitte einen Brennstoffbehälter in der Art einer Gamelle. Hier wurde ein halber Liter Brennsprit eingefüllt und ein Tuch eingetaucht und ebenfalls mit Brennsprit getränkt, dann das Tuch wie ein Docht entzündet. Eine helle, ruhig brennende Flamme von 10 cm Höhe füllte das Innere des Ballons rasch mit heisser Luft. Vater und Sohn Gerber lösten die Fäden, mit denen der Ballon an den vier Halterungsstäben befestigt gewesen war, nachdem sie den Brennsprit in der Gamelle entzündet hatten. Hierauf hob sich der Ballon mit wachsender Geschwindigkeit in die Höhe. Auf seinen Seitenwänden stand zu lesen: "Dani und Denise - wir heiraten!"

Vater Gerber erklärte den Anwesenden, dass der Ballon mit einem halben Liter Brennsprit ca. während 30 Minuten steigen werde. Dann sei der Treibstoff aufgebraucht. Der Ballon kühle aus und sinke ab. Je nach Wind- und Wetterverhältnissen steige er bis zu 2000 m Höhe und gehe irgendwo im Umkreis von ca. 15 km zu Boden. 20 Minuten später - die Hochzeitsgesellschaft befand sich im Autocar bereits auf dem Weg zu einem opulenten Nachtessen - kollidierte der erwähnte Ballon in einer Höhe von 1800 m mit einem zweimotorigen Private Jet, der, aus Mailand kommend, sich im Landeanflug zum Flugplatz Basel-Mülhausen befand. Die späteren Untersuchungen nach dem Absturz dieses Flugzeuges, bei welchem sämtliche vier Insassen ums Leben kamen, ergaben mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, dass die relativ schwere Gamelle in das linke Triebwerk des Flugzeugs geraten war und dort Totalschaden angerichtet hatte.

Der Eigentümer des Flugzeugs und die Angehörigen der vier verunfallten Personen fordern Schadenersatz (Sachschaden, Versorgerschaden).

Frage: Besteht eine Haftung? (Das Quantitativ des Schadens und Beweisfragen sollen ausgeklammert bleiben. Der Sachverhalt ist als bewiesen und feststehend so zu beurteilen, wie er hier dargestellt ist.)

Nr. 42: Ärztlicher Kunstfehler oder Schicksalsschlag?

Im Tagesanzeiger vom 8.10.1994 fand sich folgender Artikel, der auszugsweise wiedergegeben wird:

"Ärztlicher Kunstfehler oder ½Schicksalsschlag»?

Ungeklärter Tod von ungeborenen Zwillingen - Eltern werfen dem Gynäkologen grobe Pflichtverletzung vor

"Sie bewegen sich ja gar nicht!" Kurt Klose mag sich gut an diesen Satz erinnern, auch wenn inzwischen vier Jahre vergangen sind. 19. September 1990: Er und seine Frau Trudi Kilchenmann waren beunruhigt über das Bild, das die Ultraschalluntersuchung ihrer Zwillinge Lukas und Florian zeigte - "sie bewegen sich ja gar nicht!" ... Die Eltern bangten. Sie kannten ähnliche Gefühle, als 1989 ihr erster Sohn Kaspar geboren worden war: Das Baby schwebte in Lebensgefahr. Es litt, wie sich sofort herausstellte, unter einem massiven Mangel an Blutplättchen. An diesem 19. September 1990 überwies der Gynäkologe die Hochschwangere einem Kollegen. Sechs Stunden später hatten Mutter und Vater Gewissheit: Die noch Ungeborenen waren tot. Doch der Gynäkologe von Trudi Kilchenmann schickte sie mit den toten Zwillingen im Bauch wieder nach Hause. Erst zwei Tage später nahm er die Entbindung vor.

Böse Ahnung

Die fatalen Folgen einer Rhesus-Unverträglichkeit waren Trudi Kilchenmann geläufig. Schliesslich hatte sie während Jahren als Krankenschwester gearbeitet. Eine böse Ahnung beschlich sie: War womöglich die Blutunverträglichkeit die Todesursache der Zwillinge? Die Eltern wollten Klarheit. Sie wandten sich an den zuständigen Pathologen W. Z. Er indes entkräftete diesen Verdacht und erklärte, die grosse Gewichtsdiﬀerenz zwischen den Feten weise eindeutig auf ein feto-fetales Transfusionsyndrom (FFTS) hin - eine relativ häufige Krankheit bei eineiigen Zwillingen. Durch eine Gefässverbindung zwischen den Feten erhält der eine zuviel, der andere zuwenig Blut. Den Einwand von Trudi Kilchenmann und Kurt Klose, dass der kleinere unmöglich nur 920 g gewogen habe - sie hatten schliesslich die toten Zwillinge mit eigenen Augen gesehen - , wies W. Z. zurück. Trotz dieser Ungereimtheiten waren die Eltern fürs erste beruhigt.

Abklärung unterlassen

Bestürzt nahmen sie dann aber zur Kenntnis, dass der Verdacht auf die Blutunverträglichkeit AIT nicht abgeklärt worden war. Darüber fehlten ihm Unterlagen, habe ihnen der Gynäkologe erklärt. Trudi Kilchenmann hatte das Vertrauen in ihren Arzt verloren. Sie nahm das Heft jetzt selbst in die Hand. Sie und Kurt Klose liessen ihr Blut untersuchen. Das Resultat: Das Blut der Frau verträgt sich nicht mit dem Blut ihres Mannes. Wenn dies so ist, bildet die Mutter bei einer Schwangerschaft Antikörper, welche die Blutplättchen der Feten vernichten. Mögliche Folge: Schwere Schädigung oder sogar Tod der ungeborenen Kinder.

Der Arzt, der zuerst Kaspar, dann die Zwillinge gynäkologisch betreut hatte, unterliess allerdings eine Abklärung, obwohl ihm 1989 der Austrittsbericht persönlich zugestellt worden war. Ebenso wenig klärte er auch die Eltern über die gefährlichen Folgen einer Blutunverträglichkeit auf. Trudi Kilchenmann und Kurt Klose fühlten sich deshalb betrogen und verschaukelt. Sie erstatteten Strafanzeige gegen den Gynäkologen - später auch gegen den Pathologen W. Z. wegen Urkundenfälschung. Dies, als sie erfuhren, dass die im Pathologiebericht von W. Z. festgehaltenen Gewichte der toten Feten erwiesenermassen unrichtig waren: sowohl die Hebamme wie auch der entbindende Gynäkologe hatten die Gewichte mit rund 2,7 für den grösseren und 1,9 kg für den kleineren Zwilling angegeben. Der Pathologe W. Z. indessen hatte im Pathologiebericht 920 g für den kleineren Zwilling festgehalten - mithin ein Kilogramm zuwenig. Ein Schreibfehler? Doch auf das Nachfragen der Eltern bestätigte er das falsche Gewicht schriftlich. Jetzt kam für Trudi Kilchenmann und Kurt Klose der Verdacht auf, W. Z. habe sie irreführen wollen. Denn je grösser die Gewichtsdiﬀerenz, um so wahrscheinlicher wäre ein FFTS."

Frau Kilchenmann hat in der Folge gegen ihren Gynäkologen auf Schadenersatz in Höhe von Fr. 1,5 Mio und auf Genugtuung geklagt.

Für die Beurteilung der Haftpflicht des Gynäkologen ist hier davon auszugehen, dass dieser seit der Geburt von Kaspar (1989) die Blutunverträglichkeit zwischen Trudi Kilchenmann und ihrem Partner Kurt Klose kannte, dass er die Patienten über diesen Risikofaktor nicht aufklärte, worauf die Patienten entsprechende Vorsichtsmassregeln bei der zweiten Schwangerschaft unterliessen. Andererseits ist davon auszugehen, dass es heute keine Therapie gibt, welche bei AIT - im Falle von Zwillingen - deren gesunde Lebendgeburt gewährleistet. Mit gewissen Massnahmen kann möglicherweise (bis heute nicht statistisch nachgewiesen) die Chance für solche Zwillinge etwas erhöht werden. Im übrigen kann es nur darum gehen, bei Feststellung des Todes der Feten die Schwangerschaft unverzüglich abzubrechen.

Frage: Wie sieht der Fall Kilchenmann haftpflichtrechtlich aus?

3. Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs

3.1 Selbstverschulden

nr. 43: Selbstmörder auf Eisenbahngleis

Ein Selbstmörder legt sich auf ein Eisenbahngleis. Er wird vom nächsten daherkommenden Schnellzug getötet.

Frage: Haftet die Eisenbahnunternehmung?

3.2 Drittverschulden

Nr. 44: Unsachgemässe Wundbehandlung

Ein Automobilist verursacht schuldhaft einen Verkehrsunfall, bei welchem er einen korrekt auf dem Trottoir gehenden Fussgänger verletzt. Die Verletzung des Fussgängers ist an sich ungefährlich, blutet aber stark. Der Fussgänger wird mit der Ambulanz ins Spital gefahren. Dort unterlassen die Ärzte schuldhaft, die verletzte Ader abzubinden. Der Patient verblutet im Spital.

Frage: Haftet der Automobilist für den Tod des Fussgängers (Versorgerschaden)?

3.3 Höhere Gewalt

Nr. 45: Zwei Eisenbahnunfälle

a) Ein Eisenbahnzug kollidiert an einem unbewachten Niveau-Übergang mit einem unvorsichtig fahrenden Lastwagen, der trotz des blinkenden Rotlichtes noch vor der herannahenden Lokomotive über das Gleis hatte fahren wollen. Die Kollision führt zu einer Entgleisung der Lokomotive und der vordersten Wagen. Mehrere Passagiere sind schwer verletzt.

Frage: Haftet die Bahnunternehmung gegenüber den Passagieren für deren Heilungs- und allfällige Invaliditätskosten?

b) Ein anderer Eisenbahnzug wird im Gebirge von einem Fels- und Erdsturz betroffen, der die hintersten drei Wagen vollständig zudeckt und zerstört. Die Erdbewegung, mit welcher an dieser Stelle bisher niemand gerechnet hat, wurde ausgelöst durch ein leichtes Erdbeben.

Frage: Haftet die Bahnunternehmung für die Hinterbliebenen der verunfallten Passagiere (Versorgerschaden)?

3.4 Weitere Tatbestände

Nr. 46: Fahren auf der linken Strassenseite

Motorradfahrer A fährt vorschriftswidrig auf der linken Strassenseite. Ein korrekt entgegenkommender Automobilist, B, erschrickt und weicht kurzfristig auf die Gegenfahrbahn aus. Hier kollidiert er frontal mit dem wiederum korrekt fahrenden Automobilisten C.

Frage: Haftet der Motorradfahrer gegenüber B und/oder C für deren Schäden?

Nr. 47: Tschanun

Der Beamte Tschanun, der sich in seiner Aufgabe überfordert fühlt, gerät in immer heftigere Spannungen zu gewissen Mitarbeitern in seinem Amt. Er hat Kommunikationsschwierigkeiten und versteht es nicht, sich aus diesen Spannungen durch Gespräche und Massnahmen wie Versetzung etc. zu lösen. Als die Situation für ihn psychisch unerträglich wird, begibt er sich eines Tages mit einer Schusswaffe an seinen Arbeitsplatz und erschießt in einem Amok-Rundgang jene vier Mitarbeiter, gegenüber welchen er den stärksten Hass empfindet.

Die Angehörigen der Opfer erheben Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen, d.h. gegenüber dem Arbeitgeber Tschanuns. Sie beanspruchen Ersatz des Versorgerschadens.

Frage: Liegt ein Fall von Geschäftsherrenhaftung vor, oder haftet der Arbeitgeber gegenüber den Opfern aus Arbeitsvertrag - oder keines von beidem?

Nr. 48: Leere Benzinfässer auf einem öffentlichen Platz

Ein Garagist lagert entleerte Benzinfässer auf einem öffentlichen Platz. Ein Knabe hält ein Zündholz daran. Es entsteht eine Explosion, die den Knaben verletzt und weiteren Sachschaden verursacht.

Frage: Haftet der Garagist?

Nr. 49: Steinwurf von Kindern

Der Knabe A wirft bei einem Streit als erster mit einem Stein nach dem Knaben B. B wirft nun ebenfalls einen Stein, trifft und verletzt aber das Mädchen C.

Frage: Haftet der Vater des Knaben A (welcher untätig daneben gestanden hatte) als Familienhaupt gegenüber dem Mädchen C?

Nr. 50: Umstürzen des Holztors

Bauarbeiter hängen das schwere hölzerne Tor in einer Baustellenabschrankung aus, welche rings um die Baugrube führt, und stellen das Tor aufs Trottoir, wo es in fast vertikaler Stellung an die Holzwand angelehnt bleibt. Gegen Abend desselben Tages erhebt sich ein ungewöhnlich heftiger Sturm, welcher das angelehnte Holztor erfasst und umwirft. Ein zufälligerweise vorübergehender Passant wird durch das stürzende Tor getroffen und verletzt.

Frage: Besteht eine Haftung?

Nr. 51: Spielende Kinder auf einem Eisenbahngleis

Zwei vierjährige Kinder erklimmen den Bahndamm, der unmittelbar hinter dem Dorf durchführt und durch keine Einzäunung abgeschränkt ist. Sie werden vom nächsten Zug erfasst und schwer verletzt.

Frage: Haftet die Eisenbahnunternehmung?

Nr. 52: Montagearbeit an Starkstromleitung

Bei Montagearbeiten an einer Starkstromleitung stehen zwei Monteure übereinander auf der gleichen Leiter. Der oben stehende Monteur wird von einem elektrischen Schlag getroffen und stürzt auf den unter ihm stehenden Arbeiter. Der vom Stromschlag getroffene Monteur ist schwer, der unter ihm befindliche Arbeiter mittelschwer verletzt.

Frage: Wer haftet wem gegenüber?

Nr. 53: Eigenmächtige Umfahrung der Unfallstelle

Nach einem Fussballspiel wälzt sich die Kolonne der heimkehrenden Automobilisten über eine schmale Gemeindestrasse. Ein unaufmerksamer Automobilist bemerkt nicht rechtzeitig, dass die Kolonne vor ihm zum Stehen gekommen ist. Im letzten Moment will er nach links ausbiegen und kollidiert mit einem korrekt entgegenkommenden Fahrzeug. Die beiden Unfallfahrzeuge blockieren die Strasse während einer halben Stunde vollständig. In der Zwischenzeit wälzt sich der Verkehrsstrom über Kartoffeläcker links und rechts der blockierten Strasse, um die Unfallstelle herum. Den betroffenen Bauern entsteht hiedurch Landschafts-

Frage: Haftet der fehlbare Unfallfahrer für diesen Landschafts-

Nr. 54: Aufspringen auf fahrenden Zug

X kommt verspätet zum Bahnhof. Er versucht, bei einem Wagen älterer Bauart aufzuspringen, obwohl sich der Zug bereits in Bewegung gesetzt hat. Der Versuch misslingt, X gerät unter den Zug und verliert beide Beine.

Frage: Haftet ihm die Bahnunternehmung für seinen Invaliditätsschaden?

Nr. 55: Knabe auf Heustock hält sich an einem Drahtseil

(BGE 60 II 38) - Der elfeinhalbjährige Walter Rohrbach half im Sommer 1931 dem Landwirt Gustav Zollinger in Scheuren-Forch (ZH) beim Einbringen des Heus in die Scheune. Dabei wurde er schwer verletzt. Der Unfallhergang war der folgende:

Die Scheune war mit einem motorisch betriebenen Heuaufzug versehen. Der Motor war im Mittelgang der Scheune aufgestellt. Links und rechts davon erhoben sich die Heudielen (Bretterverschläge, hinter denen das Heu gelagert wurde). Am einen Ende des Mittelgangs war der Heuaufzug installiert, nämlich eine Doppelschiene aus Stahl, über deren beide Längsstreben der Heukorb auf- und abgleiten konnte. Der Korb war am Drahtseil befestigt, welches vom Motor über dem Scheunenboden zum Fussende der Aufstiegsschiene gespannt war. Von deren oberem Ende wurde das Drahtseil durch Rollen horizontal zurückgeführt, und zwar eine Handbreit über dem Balken, welcher den oberen Rand der Heudiele bildete. Senkrecht über dem Motor, in der Mitte der Scheune, wurde das Drahtseil über eine weitere Rolle wieder nach unten zum Motor zurückgeführt.

Der Knabe Walter Rohrbach stand damals auf dem schon fast gefüllten Heuboden, knapp unter dem Dach, und war weisungsgemäss mit dem Heustampfen beschäftigt. Dabei hielt er sich, auf dem schwankenden Untergrund stehend, mit der Hand an dem horizontal laufenden, damals gerade stillstehenden Drahtseil des Heuaufzugs. Der Bauer hatte dem Knaben an früheren Tagen eingeschärft, er dürfe nicht auf dieses Seil stehen und sich daran nicht halten. Vor jeder Inbetriebsetzung des Aufzugs pflegte der Bauer ein lautes "Hü" zu rufen. Dies ge-

schah auch jetzt, aber der Knabe reagierte nicht, sondern stampfte das Heu weiter. Nun begann das Drahtseil zu laufen, an welchem sich der Knabe festgehalten hatte. Seine Hand geriet unverzüglich in die Rolle und wurde schwer verletzt.

Gemäss den örtlichen Gegebenheiten hatte der Bauer beim Anstellen des Motors nicht sehen können, dass der Knabe das Seil mit der Hand festhielt. Er wusste jedoch, dass der Knabe im Bereich des Drahtseils am Heustampfen war.

Frage: Haftet der Bauer für die Körperverletzung des Knaben?

Nr. 56: Kohlenmonoxyd-Vergiftung beim Baden

François und Sabine Creusaz verbrachten im Juli 1985 ihre Sommerferien im Ferienchalet eines Onkels von Frau Creusaz im Kanton Wallis. In diesem Chalet befand sich ein Badezimmer mit einem Gas-Durchlauferhitzer. Am 3.07.1985 wechselte François Creusaz, von Beruf Bäckermeister, die leergewordene Gasflasche im Badezimmer aus. Auf den Gasflaschen war übereinstimmend eine Beschriftung mit dem Wortlaut angebracht: "Les locaux où se trouvent des appareils de consommation (poêle, cuisinière, chauffe-eau, etc.) doivent être aérés régulièrement ou comporter une arrivée d'air suffisante." Diese Aufschrift war immerhin klein und schlecht leserlich. Ob François Creusaz sie gelesen hat, ist unbekannt.

Am nächsten Morgen nahm er in besagtem Badezimmer ein Bad, und zwar bei geschlossenem Fenster und geschlossener Tür. Der Luftabzug bei dem Durchlauferhitzer war damals verstopft, so dass sich das Badezimmer mit Kohlenmonoxyd füllte. François Creusaz wurde in der Badewanne bewusstlos und blieb in diesem Zustand längere Zeit liegen. Als ihn seine Frau auffand, hatte er infolge der Monoxyd-Vergiftung bereits eine schwere und bleibende Gehirnschädigung erlitten. Seine geistige Behinderung machte ihn für den Rest seines Lebens zu 100 % arbeitsunfähig und dauernd betreuungsbedürftig.

Frage: Haftet der Eigentümer des Chalets für den Invaliditätsschaden des François Creusaz?

Nr. 57: Verhängnisvoller Sprung ins Wasserbassin

Die Firma M-AG unterhält in Arbon ein Wellenbad, für welches sie u.a. mit der Bezeichnung "Plauschbad" Werbung betreibt. Das Hauptbassin ist rechteckig. Es ist an einen Längsende 0,8, am anderen 1,6 m tief. Hier ist der Bassinrand mit Plastikpflanzen "bepflanzt", welche den Benützern einen romantischen Ausblick zwischen grossen tropischen Pflanzenwedeln hindurch auf die blaue Wasserfläche gewähren. Durch diese Bepflanzung hindurch führt ein 90 cm breiter Durchgang, der wie die übrige Umgebung des Bassins mit Klinkerplatten belegt ist, bis unmittelbar an den Bassinrand, ohne jedoch durch eine Leiter oder eine Treppe hinab ins Wasser weiterzuführen. Die Wasseroberfläche befindet sich an jener Stelle 1,3 m unter der Kante des Bassinrandes. Beim ganzen Bassin gibt es keine Sprunganlage. Desgleichen gibt es keine Verbotstafeln oder Abschränkungen, welche das Springen verbieten oder verhindern.

Am 5.02.1987 begab sich der damals 15-jährige Daniel X durch den beschriebenen Durchgang, zwischen den Plastik-Palmwedeln hindurch, zum Bassinrand und sprang von dort Kopf voran aus 1,3 m Höhe in das nur 1,6 m tiefe Wasser. Er zog sich dabei eine Querschnittsläsion zu und ist seither Tetraplegiker.

Frage: Haftet die M-AG gegenüber Daniel X für die Invaliditätskosten?

4. Widerrechtlichkeit

4.1 Mustertatbestände

Nr. 58: Unverkäufliche Tomaten - Sprayer

Eine Marktfrau hält die neueste Errungenschaft feil: Prächtige, gentechnologisch manipulierte Tomaten aus Kalifornien. Sie hat das Kilo in der Markthalle zu Fr. 2.-- gekauft und bietet die Tomaten zu Fr. 4.-- feil.

Ein junger Mann, ebenso lustvoller Sprayer wie erbitterter Gegner der Gentechnologie, nähert sich dem Marktstand und besprays, noch bevor die Marktfrau wirksam reagieren kann, die Tomaten mit schwarzer Farbe. Die Ware ist damit unverkäuflich. Es handelt sich um 50 Kilo Tomaten, die von der Marktfrau zu Fr. 100.-- angeschafft worden sind und zu Fr. 200.-- hätten verkauft werden sollen.

Frage: Haftet der Sprayer? Wenn ja, für welchen Betrag?

Nr. 59: Unverkäufliche Tomaten - Zeitungsnotiz

Gleiche Marktfrau und gleiche Tomaten wie im vorhergehenden Sachverhalt. - Diesmal erscheint jedoch kein Sprayer, sondern es erschien an jenem Morgen in der von jedermann gelesenen Lokalzeitung ein redaktioneller Beitrag unter den grossen Lettern "GENTECHNOLOGISCHE TOMATEN MACHEN KREBS!". Im Zeitungsartikel wurde behauptet, wissenschaftliche Untersuchungen hätten eindeutig ergeben, dass gentechnologisch beeinflusste Tomaten aus Kalifornien bei einem hohen Prozentsatz der Konsumenten innert kürzester Zeit zu Magen- und Darmkrebs und zum Tode führten.

Vor dem Stand unserer Marktfrau finden sich an diesem Vormittag keine Käufer ein. Sie muss die Tomaten kompostieren.

Später stellt sich heraus, dass es bis dahin keinerlei Untersuchungen, geschweige denn solche wissenschaftlichen Charakters, gibt, welche eine Gesundheitsschädigung durch gentechnologisch manipulierte Tomaten nachgewiesen haben. Der fragliche Zeitungsartikel ist von einem übereifrigen Journalisten, der sich als Gegner der Gentechnologie bekennt, wider besseres Wissen auf die Titelseite der Zeitung gebracht worden.

Frage: Haftet die Lokalzeitung der Marktfrau für einen Schaden, wenn ja: für welchen Schadensbetrag?

Nr. 60: Unverkäufliche Tomaten - neue Konkurrenz

Gleiche Marktfrau und gleiche Tomaten wie hievor. - Kein Sprayer, keine Zeitungspublikation, sondern diesmal eine Marktfrau am Stand nebenan, die gerade an diesem Vormittag biologische Tomaten aus Italien feilhält, schöner und grösser als die gentechnologischen aus Kalifornien, aber zum halben Preis (Fr. 2.-- pro Kilo). Wiederum bleibt der Stand unserer Marktfrau mit der Ware aus Kalifornien einsam. Sie muss ihre kalifornischen Gentechnologie-Tomaten kompostieren.

Frage: Besteht eine Haftpflicht für diesen Schaden?

Nr. 61: Unverkäufliche Tomaten - Hagelwetter

Gleiche Marktfrau und gleiche Tomaten wie hievor; diesmal überzieht sich der Himmel mit schwarzen Gewölk. Unversehens prasseln Hagelkörner in der Grösse von Walnüssen her-

unter. Die zum Verkauf bereitgestellten Tomaten werden zu Brei zerschlagen. Sie können nur noch weggeworfen werden.

Frage: Besteht eine Haftpflicht?

4.2 Weitere Tatbestände

Nr. 62: Salmonellen im Kindergarten

Familie Grauer leidet bei ihrer Rückkehr aus Sardinien an Durchfall und weiteren Beschwerden. Der Hausarzt diagnostiziert eine Salmonelleninfektion. Salmonellen sind bei mangelhafter Toilettenhygiene sehr leicht übertragbar. Der Hausarzt empfiehlt Frau Grauer deshalb, das fünfjährige Töchterlein während der nächsten 14 Tage nicht in den Kindergarten zu schicken. Frau Grauer hält sich nicht an die Empfehlung. Eine Woche später erkrankten sechs Kinder des gleichen Kindergartens (wo es auf der Toilette nur ein einziges Handtuch gibt) an Salmonellen. Arzt- und Medikamentenkosten pro Kind: Fr. 350.--, total Fr. 2'100.--.

Frage: Welche Schadenersatzansprüche bestehen?

Nr. 63: Entwichener Kaiman im Badensee

In der deutschen Tageszeitung "DIE WELT" vom 14.07.1994 war folgendes zu lesen:

"Jagd auf Sammy geht weiter - Baggersee bleibt gesperrt"

Sammy, ein 5 kg schwerer und 1 m langer Kaiman, hatte bei einem Ausflug mit seinem Besitzer das Katzengeschnurr abgestreift und war in den 10 m tiefen Baggersee im linksrheinischen Nievenheim entkommen, wo er sich sehr wohl fühlte. Ein Suchtrupp, der das Reptil aus dem Badensee bergen sollte, blieb erfolglos. Deshalb sperrte die Polizei in Dormagen den See, der in diesen Wochen täglich von 5000 Badegästen besucht wird - bzw. besucht *wurde*, bis Sammy am Sonntag flüchtete.

Der Kaltblüter hält Temperaturen bis zur Frostgrenze aus und hätte den Sommer überleben können: Im warmen See gibt es reichlich Fische; an den Ufern des 40 Hektar grossen Areals *½hoppeln ihm die Kaninchen direkt ins Maul»,* weiss Hauptkommissar Rolf Martens, und er beteuert: *½Wir haben alles versucht, das Tier lebendig zu fangen.»* Die Kroko-Hatz am See, zwischen Zuckerrüben- und Maisfeldern, dauerte zwei Tage. Sammy genoss Sonne und Sand. Wenn Polizei, Feuerwehr und DLRG ihm zu dicht auf den Panzer rückten, ging er ins Wasser und tauchte ab.

Sammy füllte das Sommerloch: Zeitungen machten ihn zur *½Bestie im Baggersee»* und zum *½Ungeheuer von Loch Neuss»,* weil der Badebetrieb am See von der nahen Kreisstadt Neuss organisiert wird. Ein Zoologe warnte vor der Gattung *Caiman crocodilus: ½Die reissen mit ihren Zähnen wie ein Haifisch»;* ein anderer wiegelte ab: *½Sammy ist nicht gefährlicher als ein Dackel».*

Auch der Besitzer der acht Jahre alten Echse, Jörg Zars (21) aus Grevenbroich, pirschte zwei Tage und zwei Nächte lang am Rande der mit Wasser gefüllten Kiesgrube. Der arbeitslose Elektriker mochte es nicht glauben: *½Früher war Sammy total zahm.»* Angesichts der Schadenersatzforderungen - 25'000 Mark Einnahmeausfall pro Badetag plus Einsatz der Krokodiljäger - waren ihm Wohl

und Wehe seines flüchtigen Haustieres schliesslich schnuppe: ½Ich denke nur noch an die Kosten.»"

Frage: Haftet Jörg Zars für diese Kosten? Wenn ja: unter welchem Titel?

Folgende Sachverhaltsvarianten sollen betrachtet werden:

- a) Der entlaufene Kaiman wird am fünften Tage nach seinem Entweichen durch den Suchtrupp aufgespürt und getötet. Gutachten ergeben, dass das Tier im Badensee für die Badenden tatsächlich eine Gefahr hätte darstellen können.
- b) Sachverhalt wie hievor, bloss vermag der Tierhalter durch Gutachten zu beweisen, dass das Tier zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für Menschen dargestellt hat. Der Einnahmefall des Badebetriebveranstalters ist demgemäss wesentlich durch die Panikmache jenes Zoologen verursacht, der vor Journalisten erklärt hatte, ein Kaiman beisse wie ein Haifisch.
- c) Ganz anderer Sachverhalt: Nach fünf Tagen erfolgloser Jagd auf den (wirklich gefährlichen) Kaiman, bei welcher der Suchtrupp ganze Salven aus automatischen Waffen ins Wasser gefeuert hat, organisieren Tierschutzvereine in der Umgebung eine Aktion "zum Schutz von Sammy". Auf den Zeitungsredaktionen und beim zuständigen Polizei- quartier häufen sich die Zuschriften, der geflüchtete Kaiman sei ein Volksliebling und dürfe nicht umgebracht werden. Die Welle der Zuneigung für das entlaufene Tier ist so allgemein, dass die Behörden sich gezwungen sehen, nur noch das Einfangen des lebenden Tiers in Betracht zu ziehen. Bis dies erfolgreich abgeschlossen ist, verstreichen 15 Tage (hätte man, wie in Variante A, einfach schiessen können, so hätte man das Tier mit Sicherheit schon am fünften Tage erlegt).

5. Rechtfertigungsgründe

Nr. 64: Einwilligung: Ärztlicher Heileingriff

Der 67-jährige Paolo Martinoni leidet an fortgeschrittenem Diabetes. Wegen immer schlechterer Durchblutung zeigen sich an seinem rechten Bein in zunehmenden Masse Gewebeteile mit Zeichen der Fäulnis. Der Arzt informiert Martinoni, dass in einem solchen Falle die Amputation des Beines erforderlich ist. Martinoni willigt ein und lässt die entsprechende Operation vornehmen.

Als er später im Rollstuhl das Spital wieder verlässt, wird er anderen Sinnes und behauptet, die Ärzte hätten an ihm eine Körperverletzung begangen und ihm zum Invaliden gemacht; die Ärzte seien ihm für die invaliditätsbedingten Betreuungskosten haftbar.

Frage: Besteht diese Haftpflicht?

Nr. 65: Notstand: Rettungsaktion bei Brand

Leonore Tränenreich, 52, ist seit 26 Jahren Haushälterin bei der mittlerweile 87-jährigen Frau Rosalie Sutter, welche eine geräumige Villa mit 10 Zimmern im Gellert-Quartier bewohnt. Frau Sutter schläft im 1. Stock im ehemaligen Eheschlafzimmer, die Haushälterin in einer kleineren Kammer im 2. Stock.

eines Nachts erwacht Frau Tränenreich wegen beissenden Rauchgeruchs. Sie steht auf, begibt sich in den 1. Stock hinab und öffnet die Tür zum Schlafzimmer der Herrschaft. Hier schlägt ihr dichter Qualm entgegen. Durch den Rauch hindurch erkennt Frau Tränenreich im Bereich des Kopfkissens und des Bettzeuges Flammen. Schon oft hat Frau Tränenreich gegenüber

Frau Sutter mit gebührender Höflichkeit angedeutet, dass es gefährlich sei, beim Einschlafen im Bett zu rauchen. Da hat man nun also die Bescherung. Bereits wird Frau Tränenreich von einem Hustenanfall gepackt. Ihr Sehvermögen trübt sich in dem dichten Rauch. Sie glaubt einen Fuss von Frau Sutter unter dem Deckbett hervorragen zu sehen, packt diesen Fuss und reisst Frau Sutter mit allen Kräften aus dem Bett und durch die Türe in den Korridor. Dann schliesst sie die Tür zu dem brennenden Schlafzimmer, eilt zum Telefon und avisiert die Feuerwehr. In der Folge zeigt sich, dass Frau Sutter eine mittelschwere Rauchvergiftung erlitten hat, ferner leichte Verbrennungen im Gesicht. Gravierender ist eine Hirnblutung, die durch das Aufschlagen ihres Hinterkopfs auf dem Boden verursacht wurde, als Frau Tränenreich sie in der beschriebenen Weise aus dem Schlafzimmer gezogen hat. Diese Gehirnblutung führt zu einer bleibenden einseitigen Lähmung von Frau Sutter. Sie ist fortan an den Rollstuhl gebunden und bedarf intensiver pflegerischer und ärztlicher Betreuung.

Frage: Haftet Frau Tränenreich für diese Kosten?

Nr. 66: Notwehr: Herr Arbogast lässt nicht mit sich spassen

An einsamer Stelle tritt ein Mann mit dunkler Brille aus dem Gebüsch und richtet auf den Spaziergänger Arbogast eine Pistole. Wie das Zischen einer Schlange lässt er zwischen den Zähnen das Wort "mani!" vernehmen, was wohl englisch sein soll und soviel wie "money" bedeutet. Arbogast gehört zu der ruhigeren Sorte. "Könnten Sie Ihr Anliegen bitte präzisieren?" - "Mani!". - "Aha, also Geld ...". Arbogast kramt umständlich sein Portemonnaie hervor, entnimmt daraus einer Hunderternote, tritt an den Pistolenmann etwas näher heran und fragt gutmütig: "Meinen Sie das mit "mani"?" - Noch ehe der Pistolenmann auf diese freundliche Frage reagiert hat, holt Arbogast blitzschnell aus und verpasst seinem Gegenüber einen Kinnhaken, dass der Pistolenmann nach hinten taumelt und zu Boden fällt. Später erweist sich, dass die Pistole ein wertloses Spielzeug war, wogegen die dunkle Brille eine vom Optiker zum Preis von Fr. 500.-- geschliffene Sonnenbrille war - das wertvollste Besitztum des Pistolenmannes. Durch Arbogasts Schlag ist diese Brille leider in die Brüche gegangen.

Frage: Haftet Arbogast für den Wert der Brille?

6. Verschulden (Fahrlässigkeit: welche Sorgfaltspflicht ist verletzt?)

Nr. 67: Ball trifft Brille

Bei Travemünde am Ostseestrand stehen die Strandkörbe dicht. Ein Professor hat sich einen Strandkorb in der vordersten Reihe gemietet und vertieft sich, windgeschützt und im Schatten des Strandkorb-Daches, in gehaltvolle Lektüre. Der Kurzsichtige legt seine teure, geschliffene Fernsicht-Brille während der Lektüre, da er keinen geeigneteren Platz findet, auf das Dach des Strandkorbs, senkrecht über seinem Kopfe. Dies ist ein ungewöhnlicher Aufbewahrungsort für Brillen. Normalerweise werden derartige Gegenstände in Taschen oder anderen Behältnissen versorgt und auf den Strandkorbsitz oder an den Boden gestellt.

Junge Männer spielen inzwischen auf dem nicht sehr breiten Sandstreifen zwischen der vordersten Strandkorb-Reihe und dem Wasser Faustball. Einer dieser Männer spielt den Ball, inspiriert von der kürzlich stattgehabten Fussball-WM, mit dem Kopf zurück, bzw. versucht es (er hat das Kopfballspiel bisher erst auf dem Bildschirm gesehen und noch nie selber geübt): Der versuchte "Köpfler" geht seitlich weg und trifft mit unbeabsichtigter Präzision die Brille des lesenden Professors. Totalschaden.

Frage: Haftet der Kopfballspieler - allein oder zusammen mit seinen Spielgefährten - gegenüber dem Professor für den Wert der zerstörten Brille?

Nr. 68: Brille im Sand

Gleicher Professor, gleiche Brille wie im Sachverhalt unter ... - Nun aber hat der Professor seine Fernsicht-Brille zwischen seinem und dem benachbarten Strandkorb auf halbem Wege in den Sand gelegt. Während er in seine Lektüre vertieft ist, eilt einer der ballspielenden Männer dem Ball nach, der sich zwischen die Strandkörbe verloren hat, und tritt dabei unabsichtlich auf die im Sande liegende wertvolle Brille.

Frage: Haftet er?

Nr. 69: Modellflugzeug

Südlich von Wisen/SO befindet sich auf einer Anhöhe ein offener Platz, der von einem Modellflugzeug-Club gemietet ist und von zahlreichen Modellfliegern jedes Wochenende genützt wird. Beim Zugang zum Platz steht eine grosse Tafel, wo jeder ankommende Benutzer mit Kreide die Funkfrequenz einträgt, die er heute zur Lenkung seines Modellflugzeugs belegen will. Jeder Neuankömmling wählt eine neue Frequenz, um nicht in den Bandbereich eines anderen Modellfliegers zu geraten. - Während Deppeler eines Tages sein Flugzeug durch die Luft steuert, tritt ein 15-jähriger Junge mit eigenem Gerät auf den Platz und schaltet seine Funkanlage, ohne sich um die schwarze Tafel zu kümmern, auf der von Deppeler bereits belegten Frequenz ein. Deppelers Flugzeug wird dadurch steuerungsunfähig und stürzt ab. Schaden: Fr. 1'600.--.

Frage: Kann Deppeler von dem jugendlichen Modellflieger, oder von seinem Vater (Familienhaupt) Schadenersatz beanspruchen?

7. Kausalhaftungen

Nr. 70: Föhnsturm und Hochspannungsleitung (Kurzschluss am Boden)

Ein Föhnsturm lässt einen Baum auf die unteren Verstreben eines Hochspannungsmastes fallen. Der Mast knickt um. Einzelne Drähte geraten in Bodenberührung. Ein Passant wird in der Folge durch einen elektrischen Schlag getötet.

Frage: Haftet die Elektrizitätsunternehmung?

Nr. 71: Föhnsturm knickt Hochspannungsmast (Wucht des Aufpralls)

Gleicher Sachverhalt wie vorher mit folgendem Unterschied: Die Hochspannungsleitung war wegen Revisionsarbeiten seit einigen Tagen abgeschaltet und stand nicht unter Strom. Der Passant wird von dem umstürzenden Leitungsmast am Kopf getroffen und hiedurch tödlich verletzt.

Frage: Haftet die Elektrizitätsunternehmung?

7.2 Weitere Tatbestände

Nr. 72: Flugzeugabsturz

Kurz nach dem Start kollidiert eine korrekt fliegende DC 9 der Fluggesellschaft X mit einem vorschriftswidrig fliegenden kleinen Schulflugzeug. Die DC 9 stürzt auf ein Wohnquartier ab. Sämtliche Insassen, ferner zahlreiche Bewohner des Unglücksquartiers kommen ums Leben oder werden verletzt. Schaden: Viele Millionen.

Frage: Welche Schadenersatzansprüche bestehen?

Nr. 73: Entgleisen benzingefüllter Eisenbahnwagen (mangelhafte Wartung)

Einzelne Wagen eines Eisenbahnzugs entgleisen, weil ein Radlager (vermutlich infolge mangelhafter Wartung) heiss läuft und blockiert. Durch eine näher nicht geklärte Verkettung unglücklicher Umstände bewirkt dieser Schaden das Entgleisen und Umkippen von drei benzingefüllten Bahnwagen und anschliessend eine Reihe von Explosionen, zum Teil in Wohngebieten, mit umfangreichen Personen- und Sachschäden.

Frage: Haftet die Bahnunternehmung?

Nr. 74: Entgleisen benzingefüllter Eisenbahnwagen (Terrorismus)

Gleicher Sachverhalt und Schadensverlauf wie hievor, jedoch andere Verursachung: Die Wagen entgleisen, weil eine Gruppe von Terroristen unmittelbar vor der Abfahrt des Zuges mit Spezialinstrumenten Sand in die Radlager eingepumpt hat.

Nr. 75: Verkehrsunfall mit unvorsichtigem Kind

Müller steuert seinen Peugeot langsam und aufmerksam durch ein Wohnquartier. Zwischen zwei parkierten Autos hervor springt ihm ein Kind vor die Stosstange. Müller ist unschuldig, das Kind bleibend invalid. Der Schaden umfasst hier u.a. Heilungskosten und künftigen Verdienstausschlag des Kindes.

Frage: Welche Schadenersatzansprüche bestehen?

Nr. 76: Schienenkran gegen Schnellzug

Ein schienengängiger Kran der Firma X, der für Arbeiten an SBB-Gleisen eingesetzt wird, macht wegen Unaufmerksamkeit des Kranführers während des Vorbeifahrens eines Schnellzugs auf dem Nachbargleis einen Schwenker. Der Hinterteil des Krans schlitzt einige Personenwagen des Schnellzugs auf. Zahlreiche Passagiere sind schwer verletzt.

Frage: Wer haftet gegenüber den Verletzten: der Kranführer persönlich, die ihn beschäftigende Baufirma oder die SBB?

Nr. 77: Dachgarten auf Hochhaus

Auf einen 17stöckigen Hochhaus wurde das Flachdach begrünt. In regelmässigen Abständen mäht der Hauswart den Rasen auf dem Flachdach mit einem elektrischen Rasenmäher. Der Treppenaufgang zum Flachdach ist für die Hausbewohner verschlossen. Den Schlüssel hat ausschliesslich der Hauswart. Das Flachdach ist rings durch einen Sims bzw. durch ein

Mäuerchen von 45 cm Höhe umgeben. Ein Geländer ist, wie dies bei Flachdächern üblich ist, nicht vorhanden.

Als der Hauswart einmal wegen Erkrankung seine Pflichten nicht selber wahrnehmen kann, lässt er den Rasen auf dem Dach durch einen Stellvertreter mähen. Wegen zuviel Kraut, das zwischen die Scheren gekommen ist, blockiert der Rasenmäher. Nun zieht der Stellvertreter den Rasenmäher rückwärts, ohne zu bemerken, dass er an den Rand des Flachdachs gelangt, stolpert dann rückwärts über das Abschränkungsmauerchen und findet nach dem Sturz in die Tiefe den Tod.

Frage: Haftet der Hauseigentümer gemäss Art. 58 OR gegenüber den Hinterbliebenen des verunfallten Mannes für Versorgerschaden?

Nr. 78: Abgabe AIDS-kontaminierter Blutkonserven

1982 wurde im Pasteur-Institut in Frankreich im Verlaufe der Untersuchung eines Hepatitis-B-Impfstoffs ein unbekannter Krankheitserreger entdeckt. Der Hinweis auf diesen Erreger ergab sich aus einem umfassenden Test, bei dem mehrere tausend Liter Blutplasma aus den USA und Europa verwendet wurden. Dieses Plasma war bereits über Jahre hinweg auf mögliche Viren getestet worden, doch trotzdem starb 1982 ein Schimpanse, der mit diesem Blutplasma behandelt worden war, an einer rätselhaften Viruserkrankung. Der Direktor der Pasteur-Instituts beauftragte daraufhin den Wissenschaftler Luc Montagnier im Herbst 1982 mit der Untersuchung des Plasmas auf die verdächtigen, damals bereits bekannten Antikörper HTLV-I. Diese Antikörper zeigen im menschlichen Blut das Vorhandensein einer Viruserkrankung, wie z.B. die Existenz des AIDS-Virus an, sind selber aber nicht Krankheitserreger. Montagnier identifizierte noch im Jahre 1982 den eigentlichen AIDS-Virus HIV. Im Jahre 1983 erschien ein Artikel in der Zeitschrift "Science", der den Sachverhalt ausführlich dokumentierte. Die abschliessende Erforschung des AIDS-Virus und seiner gesundheitsschädlichen Wirkungen erfolgte im Mai 1984. Trotz dieser Erkenntnis wurde noch bis ca. 1990 an vielen Orten Blutplasma verwendet, das nicht auf den HIV-Virus getestet worden war. Zu den Lieferanten solchen Blutplasmas gehörten französische Staatsspitäler, aber auch das schweizerische Rote Kreuz. Für die Lieferanten stellte sich seit der Entdeckung der AIDS-Krankheit die Frage, welche praktischen Konsequenzen in Bezug auf die damals vorhandenen Blutplasma-Reserven zu ziehen waren. Der sofortige Verzicht auf die Verwendung von Plasma, das nicht getestet war, hätte zu einem derartig akuten Versorgungsmangel geführt, dass allein deswegen ein Mehrfaches an Todesfällen in Kauf zu nehmen gewesen wäre, als was sich aufgrund von AIDS-Übertragungen voraussehen liess. Rückblickend kann gesagt werden, dass sich die Versorgung von Patienten mit AIDS-getestetem, ungefährlichem Blutplasma bei Konzentration aller Anstrengungen ca. ab 1986 hätte sicherstellen lassen.

Frage: Haftet eine Institution, die ungetestetes Blutplasma an Patienten abgibt, für die dadurch übertragene AIDS-Krankheit gegenüber den infizierten Patienten,

- a) wenn das kontaminierte Blutplasma 1979,
- b) im Juni 1984,
- c) 1989

in Verkehr gebracht wurde? (Für die Zwecke der Fallbesprechung sei davon ausgegangen, dass das Blutplasma durch ein Privatspital an dort behandelte Patienten abgegeben wird, und dass die Spitalleitung wusste, dass das Plasma nicht auf AIDS getestet worden war).

Nr. 79: Schwimmhalle in Uster

In Uster bei Zürich stürzte am 9.05.1985 die Betondecke eines Schwimmbades ein. Neben 12 Toten und zahlreichen Verletzten gab es einen Sachschaden in Millionenhöhe.

Die Schwimmhalle war 1970 gebaut worden. Das Gebäude war 1984 baulich saniert worden. Anlässlich der Sanierung von 1984 hatte ein Handwerker einen gebrochenen Stahlbügel gemeldet. Bei diesem Stahlbügel handelte es sich um einen jener zahlreichen Stahlbügel, mit denen die herabgehängten, 7 cm dicken Betonplatten der Decke an den tragenden Betonbalken des Gebäudes aufgehängt waren. Die mit der Sanierung betrauten natürlichen und juristischen Personen, nämlich die betreffende Baufirma, ferner der Leiter des verantwortlichen Ingenieurbüros und der verantwortliche Architekt, erhielten von der Meldung des defekten Stahlbügels zwar Kenntnis, schenkten ihr aber keine Beachtung und bezogen die Deckenaufhängung in die Sanierungsarbeiten nicht ein. Diese verantwortlichen Personen verfügten nicht über die metallurgischen Spezialkenntnisse, um zu erkennen, dass das durch die Verdunstung von chloriertem Wasser in der Schwimmhalle dauernd vorhandene Chlorgas die betreffenden Stahlbügel zum einem raschen Durchrosten bringen konnte. Nach ihrem subjektiven Wissensstand konnten sie demgemäss das Schadensereignis vom 9.05.1985 nicht voraussehen.

Die Behörden der Grundeigentümerin, d.h. der Stadt Uster, der die Schwimmhalle gehörte, konnten das vorhandene Risikopotential noch viel weniger ahnen.

Hätte jedoch ein metallurgischer Experte die Chlorgaskonzentration im Deckenbereich der Schwimmhalle gekannt, so hätte er angesichts der Stahlqualität der Stahlbügel das besondere Risiko voraussehen müssen. Bis zum Jahre 1985 fehlten in der Schweiz aber spezielle Bauvorschriften, welche die Verwendung bestimmter, rostanfälliger Stahlsorten im Deckenbereich von Schwimmbädern untersagten.

Fragen:

- a) **Haben die bei dem Ereignis verletzten Schwimmhallenbenützer bzw. ihre Hinterbliebenen Schadenersatzansprüche? Wenn ja: wem gegenüber?**
- b) **Hat die Stadt Uster Schadenersatzansprüche für den Sachschaden an ihrer Schwimmhalle, gegebenenfalls wem gegenüber?**

Nr. 80: Ungetreuer Teppichleger

Während der Verlegung der neuen Teppiche bemerkt ein Hilfsarbeiter der Teppichleg-Firma T-AG, dass der Kassenschrank offen ist. In einem unbeobachteten Augenblick entnimmt er dem Kassenschrank einen grösseren Geldbetrag in Noten.

Frage: Haftet die T-AG für diesen Diebstahl ihres Angestellten?

Nr. 81: Wach- und Schliessgesellschaft

Die *WSG Wach- und Schliessgesellschaft AG* entsendet ihre angestellten Wächter nachts mit den Schlüsseln der Kunden auf Tournee. Die Wächter haben die Liegenschaften der Kunden aussen und innen abzuschreiten und zu kontrollieren, dass alle Lichter gelöscht, alle Aussen-türen und im Inneren alle Kassenschränke verschlossen sind und dass keine Hinweise auf einen erfolgten Einbruchdiebstahl vorliegen. Bei Auffälligkeiten muss der Wächter entweder den Liegenschaftseigentümer oder die Polizei unverzüglich avisieren. - Es zeigt sich, dass einer dieser Wächter unzuverlässig war und an einem Ort, wo er den Kassenschrank offen fand, diesem einen grösseren Geldbetrag entnommen hat. Vom Offenstehen des Kassenschranks hat er selbstverständlich keine Meldung gemacht.

Frage: Haftet die WSG Wach- und Schliessgesellschaft für diesen Diebstahl gegenüber dem bestohlenen Hauseigentümer?

Nr. 82: Assistenzarzt verliebt sich (Art. 101 OR)

(BGE 92 II 15; Namen ergänzt) - 1956 trat die 17-jährige Doris Fretz wegen schwerer psychischer Störungen ins Nervensanatorium St. Katharinental ein. Dort wurde sie vom 2.6.-18.8.1956 vom Assistenzarzt Dr. Martinoni, einem Spezialarzt FMH für Psychiatrie, behandelt. Zwischen dem 33-jährigen, verheirateten Arzt und der jugendlichen Patientin entspann sich ein Liebesverhältnis. Die beiden umarmten und küssten einander im Sprechzimmer des Arztes wie auch auf Ausflügen, die sie gemeinsam im Auto des Arztes unternahmen. Nach ihrer Klinikentlassung begab sich Doris Fretz mit Dr. Martinoni zu zweit auf eine Ferienreise nach Italien. Ihr psychischer Zustand schien damals gut. Als das Liebesverhältnis jedoch an den Tag kam, wurde ein Strafverfahren gegen Dr. Martinoni eingeleitet wegen des Verdachts der Unzucht mit einem Anstaltspflegling. Dr. Martinoni verliess die Schweiz zusammen mit seiner Familie, um sich fortan wieder in seinem Heimatland Italien zu etablieren. Doris Fretz hatte vergeblich versucht, ihn zurückzuhalten und zu überreden, sich scheiden zu lassen und sie zu heiraten. Nun verfiel sie von neuem in nervöse Depressionen und musste in der Zeit von Anfang Dezember 1956 bis Ende April 1957 wiederholt in verschiedenen Nervenheilstätten zur Behandlung untergebracht werden.

Ihr Vater klagte gegen das Nervensanatorium St. Katharinental auf Schadenersatz für die zusätzlichen Heilungskosten seiner Tochter.

Frage: Haftet das Nervensanatorium (eine private Aktiengesellschaft)?

8. Delikts- oder Vertragshaftung?

Nr. 83: Beschädigung von Hotelmobiliar: Kinder beschädigen Matratze

Während der Familienferien im Hotel lassen die Eltern ihre beiden halbwüchsigen Kinder auf den Hotelbetten wie auf einem Trampolin hüpfen. Eine Matratzenfeder bricht.

Frage: Haften die Eltern für die Kosten der Matratzen-Reparatur, wenn ja: unter welchem Titel?

Nr. 84: Beschädigung von Hotelmobiliar: Unachtsames Zerschlagen eines Glases

Bei einem Nachtessen im Restaurant reicht ein Gast dem andern die Majonaisse über den Tisch und stösst dabei sein Weinglas um. Das Tischtuch färbt sich rot. Das Weinglas fällt auf den Boden und zerbricht.

Frage: Haftet der Gast (a) für die Kosten der Reinigung des Tischtuchs, (b) für den Wert des zerbrochenen Weinglases?

Nr. 85: Beschädigung von Hotelmobiliar: Glas zerbricht bei Stromausfall

Während eines Nachtessens im Restaurant erlöschen, wegen eines Stromausfalls, plötzlich alle Lichter, so dass es stockdunkel wird im Speisesaal. Ein Gast tastet mit der Hand auf dem Tisch nach seiner Serviette, um sich den Mund abzutupfen, und stösst dabei sein Weinglas auf den Boden, wo es zerbricht.

Frage: Haftet er für den Schaden (Wert des Weinglases, Reinigungskosten am Teppich)?

Nr. 86: Beschädigung von Hotelmobiliar: Strassenschmutz auf Hotelteppich

Hotelgäste betreten mit ihren noch regennassen Schuhen den Spannteppich ihres Hotelzimmers. Es entstehen leichte Flecken auf diesem Teppich.

Frage: Haften die Hotelgäste für die Reinigungskosten?

Nr. 87: Beschädigung von Hotelmobiliar: Getränkeflecken auf Hotelteppich

Hotelgäste bedienen sich aus der Minibar in ihrem Zimmer mit Coca-Cola. Aus Unachtsamkeit wird ein Glas umgestossen. Es entstehen dunkelbraune Flecken auf dem Spannteppich.

Frage: Haften die Gäste gegenüber dem Hotelier für die Reinigungskosten?

Nr. 88: Beschädigung von Hotelmobiliar: Tintenflecken auf Hotelteppich

Ein Hotelgast schreibt seine Ansichtskarten auf dem Zimmer mit der Füllfeder. Als altmodischer und pedantischer Herr hat er für alle Fälle ein eigenes Tintenfass zum Nachfüllen mitgebracht. Beim Nachfüllen der Feder macht er eine ungeschickte Bewegung. Der Inhalt des Tintenfassers ergiesst sich auf den Spannteppich des Hotelzimmers.

Frage: Haftet der Gast für die Reinigungskosten?

Nr. 89: Erlaubte Sterbehilfe oder Pflichtverletzung? (1999)

(Aus der Basler Zeitung Nr. 265 vom 12.11.1999, S. 31) - Liestal/Basel. jme. Während vieler Jahre betreute die ursprüngliche Ungarin Maria Hegedüs-Nagy (Namen fingiert) ihre hochbetagte Mutter Wanda Nagy. Die Mutter lebte in der Wohnung der geschiedenen Tochter in Arlesheim, mit der Tochter zusammen. Die Tochter hatte die Gewohnheit, jedes Jahr im Sommer für drei Wochen nach Ungarn zu fahren und dort ihre alten Freunde und Verwandten zu besuchen. Während dieser Zeit verbrachte sie ihre Mutter in ein privates Pflegeheim in Arlesheim. Denn die Mutter war pflegebedürftig und konnte ihre Angelegenheiten nicht mehr selber besorgen. Der letzte solche Aufenthalt der Mutter Wanda Nagy im Pflegeheim erfolgte im Sommer 1994. Frau Wanda Nagy war damals 93jährig. Die Heimleitung des Pflegeheims verfügte während dieser Zeit über eine allerdings unsichere Telefonnummer in Ungarn, über welche die Tochter Maria Hegedüs-Nagy in einem Notfall möglicherweise erreichbar gewesen wäre.

Der letzte Aufenthalt von Frau Wanda Nagy im Pflegeheim endete mit dem Tode der Insassin. Hierüber besteht ein ausführlicher, sorgfältiger Pflegebericht. Darin heisst es zunächst: *"Pensionärin ist sehr zerbrechlich und klein."* Oder: *"Sie kann sich nicht recht äussern, versteht auch nur etwas deutsch, spräche eigentlich ungarisch."* *"Pensionärin hatte eine ruhige Nacht. Sie ist zufrieden und lächelt."* *"Sie hat auch heute Vielen Dank gesagt und über das ganze Gesicht gestrahlt."* Dann verschlechterten sich die Einträge: Am 10. August 1994 wurde festgestellt: *"Pensionärin hat nichts gegessen, wenig getrunken."* Am Morgen des 11. August wurde registriert: *"Pensionärin wirkt schlecht. Sie liegt ganz apathisch. Hat die Medizin und das Trinken verweigert."* Später, um 15.30 Uhr, wurde berichtet: *"Temperatur 38,4, Puls 84, Pensionärin trinkt fast nichts, verweigert, indem sie den Mund nicht öffnet."*

In der folgenden Nacht stieg das Fieber auf 39,1°. Der Arzt wurde um 6:45 gerufen. Dieser kam um 12 Uhr, verordnete Antibiotika, zu verabreichen durch den Mund (in Tablettenform). Am 13. August heisst es: *"Patientin atmet oberflächlich. Trinkt nicht mehr. Lässt sich nicht pflegen. Kann Kopf nicht mehr halten. Keine Medizin genommen."* Um 14 Uhr wurde eingetragen: *"Puls unruhig und flatterig. Saugt am Tupper bei Mundpflege."* Später: *"Saugt am Tupper, lässt keinen Urin mehr. Hat Atemstillstände."*

Am 15. August um 1:30 Uhr starb Wanda Nagy. Das gerichtliche Gutachten von Christian Ludwig, Professor und Spezialarzt für innere Medizin am Claraspital in Basel, nennt als mutmassliche Todesursache hypostatische Pneumonie (Lungenentzündung). Zuvor schon war der Allgemeinzustand durch etliche Krankheiten, unter anderem des Herzens, beeinträchtigt.

Auf die Todesnachricht reagierte die Tochter mit Bestürzung. Sie erstattete Strafanzeige wegen fahrlässiger Tötung und klagte gegen das Pflegeheim und den Anstaltsarzt auf Bezahlung einer Genugtuungssumme. Die Tochter machte geltend, mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit hätte das Leben der Patientin noch für eine geraume Zeit verlängert werden können, wenn Nahrung, Flüssigkeitszufuhr und Antibiotika durch eine (problem- und gefahrlose) Infusion verabreicht worden wären. Nach Überzeugung der Tochter war die 93jährige Mutter noch immer lebensfroh, trotz ihrer Gebrechlichkeit und Altersschwäche, und hätte gerne noch weitergelebt bis zum Eintritt einer schweren, unheilbaren Krankheit.

Frage: Wie war zu entscheiden?

Nr. 90: Steinschlag am Matterhorn

Zurbriggen und Felber steigen zusammen aufs Matterhorn. Zurbriggen klettert voraus, löst einen Stein und verletzt dadurch Felber schwer. Ob Zurbriggen unsorgfältig geklettert ist oder ob der Stein auch bei der nötigen Sorgfalt hätte losbrechen können, bleibt ungeklärt. Heilungskosten und Verdienstausschlag Felbers: Fr. 250'000.--.

- a) Zurbriggen und Felber sind gute Freunde.
- b) Zurbriggen ist Bergführer, Felber sein Klient.

Frage: Welche Schadenersatzansprüche bestehen?

Nr. 91: Autounfall vor Caserta

Die beiden Saisoniers Campana und Fasolin fahren am 23. Dezember im Fiat 128 des Campana gemeinsam von Basel in ihr Heimatstädtchen Caserta bei Neapel. Am 24. Dezember morgens um 9 Uhr, nach 14stündiger, fast pausenloser Fahrt, äussert Campana während des Auftankens nördlich von Neapel, er sei todmüde und könne fast nicht mehr lenken. Fasolin ist auch im Besitz eines Fahrausweises und glaubt, er könne wohl noch fahren, obwohl er als Beifahrer bisher ebenfalls kaum geschlafen hat. Beide sind sich einig, dass sie für die noch ca. 2 Stunden, die bis Caserta fehlen, durchhalten und so rasch als möglich zu ihren Familien stossen wollen; schlafen können sie am Nachmittag, worauf sie abends für das Weihnachtsfest mit ihren Familien wieder einsatzfähig sein wollen. Sie vertauschen also die Plätze, Fasolin übernimmt das Steuer und Campana schläft beim Weiterfahren augenblicklich ein. Der Regen, der südlich von Rom begonnen hat, wird immer stärker. Auf der Höhe von Neapel beginnt es zu schneien. Die Sicht ist schlecht. Kurz vor Caserta schliesst Fasolin auf der schmalen Lokalstrasse auf eine Autokolonne auf, ohne rechtzeitig zu bemerken, dass diese sehr langsam fährt. Er will im letzten Moment nach links ausweichen, kollidiert dabei aber mit einem korrekt entgegenkommenden Fahrzeug. An beiden Unfallfahrzeugen entsteht Totalschaden, was beim Auto des Campana einen Schaden von Fr. 8'000.-- ausmacht, beim Ge-

genfahrzeug Fr. 5'000.--. Es entsteht kein Personenschaden. Fasolin erhält vom zuständigen Polizeigericht in Caserta eine Busse wegen "Verletzung von Verkehrsregeln und Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Verhältnisse". Campana ist als Automobil-Halter bei der Winterthur-Versicherungsgesellschaft haftpflichtversichert. Diese Versicherung deckt den ganzen Schaden am Gegenfahrzeug, nicht aber denjenigen an Campanas eigenem Fahrzeug. Campana hat keine Kaskoversicherung abgeschlossen. Infolge des Versicherungsfalls muss Campana für seine Automobilhaftpflicht während der kommenden fünf Jahre höhere Prämien bezahlen (sogenannter Bonus-Verlust). Die auf die nächsten fünf Jahre zusammenaddierten Mehrprämien belaufen sich auf Fr. 2'000.--. Im darauffolgenden Monat März nehmen Campana und Fasolin wieder ihre Arbeit bei Baufirmen in Basel auf. Campana, der sich bis dahin mit Fasolin noch nicht über die Unfallfolgen geeinigt hat, verlangt von Fasolin Schadenersatz von Fr. 10'000.-- (Fr. 8'000.-- für den Totalschaden am Wagen und Fr. 2'000.-- für den Bonus-Verlust). Nachdem sich Fasolin beharrlich weigert, klagt Campana gegen ihn vor dem Zivilgericht Basel-Stadt mit dem Rechtsbegehren, es sei Fasolin zur Bezahlung von Fr. 10'000.-- zu verurteilen. -

Frage: Wie würden Sie auf diese Klage reagieren, wenn Sie der baselstädtische Zivilrichter wären?

Nr. 92: Gebärmutterentfernung

Herr Dr. G bespricht mit seiner Patientin P, dass infolge von Krebsverdacht ihr rechter Eierstock operativ entfernt werden soll. Anlässlich der Operation bemerkt G auch an der Gebärmutter krebsartige Veränderungen und entfernt demgemäss auch dieses Organ. Frau P ist mit diesem Vorgehen des Arztes in keiner Weise einverstanden und klagt gegen ihn auf Geldzahlung. Sie hätte sich Kinder gewünscht.

Frage: Hat sich Dr. G haftbar gemacht?

Nr. 93: Wirkungslose Unterbindung

Die Ehegatten E leben in bescheidenen finanziellen Verhältnissen in einer 3-Zimmer-Wohnung. Sie haben zwei kleine Kinder. Da sie sich eine grössere Wohnung und demgemäss weitere Kinder unter keinen Umständen leisten können, bittet Frau E ihren Frauenarzt um Unterbindung. Der Frauenarzt führt den Eingriff nur linksseitig durch, da er der Auffassung ist, bei Frau E seien der rechte Eierstock und Eileiter ohnehin nicht funktionsfähig. Kurz nach dem Eingriff stellt sich bei Frau E eine dritte Schwangerschaft ein. Frau E sagt, sie sei einerseits bestürzt, weil sich die Familie das dritte Kind überhaupt nicht leisten könne. Eine Abtreibung halte sie aus religiösen Gründen jedoch für nicht vertretbar. Das Kind wird in der Folge gesund geboren.

Die Annahme des Gynäkologen, der die Unterbindung nur einseitig durchführte, war falsch gewesen, sein Vorgehen unter dem Gesichtswinkel der ärztlichen Kunst grob fehlerhaft.

Die Ehegatten klagen gegen den Arzt auf Bezahlung von Fr. 100'000.--. Der Betrag entspricht den geschätzten Pflege- und Erziehungskosten für ein gesundes Kind in der Schweiz, von der Geburt bis zu dessen 20. Altersjahr.

Frage: Haftet der Arzt für diesen Betrag?

Nr. 94: Verwechslung von Medikamenten

Der Privatarzt X macht einen Hausbesuch und übergibt dem Patienten an dessen Krankenbett eine Packung von Tabletten mit der Vorschrift, täglich eine Tablette zu konsumieren. Der Arzt hat sich aus Unachtsamkeit in dem Medikament getäuscht. Die Tabletten sind für den Patienten äusserst schädlich. Dem Patienten entstehen infolge einer akut erforderlichen Spitalweisung deswegen zusätzliche Heilungskosten.

Frage: Aus welchem Rechtsgrund haftet der Arzt?

Nr. 95: Fahrlässige Nichtverhinderung eines Suizidversuchs?

Frau Katharina Gonzenbach besuchte am Freitag, den 21.08.1986, nach ihrer Arbeit (sie war Sachbearbeiterin bei einer Bank in Aarau) ihren Ehemann Andreas Gonzenbach, welcher seit zwei Monaten Patient auf der offenen Station P 8-2 der Psychiatrischen Klinik Königsfelden war. Herr Andreas Gonzenbach stellte fest, dass es seiner Frau psychisch nicht gut ging. Er fragte deshalb den Abteilungsarzt, Dr. Bernhold, ob er die Nacht mit seiner Frau zuhause verbringen dürfe. Im Gespräch mit Frau Gonzenbach fielen dem Arzt ihr paranoider Blick und ihre Verfolgungsideen auf. Er entsprach deshalb dem Wunsch des Ehemannes und entliess diesen für die Nacht nach Hause. Am folgenden Morgen erschien Herr Gonzenbach in Begleitung seiner Frau wiederum in der Klinik und erklärte, seiner Frau gehe es schlechter als gestern. Man möge sie bis auf weiteres stationär in die Klinik aufnehmen. Das Ehepaar Gonzenbach wurde von einer Krankenschwester ins Besuchszimmer gebeten und aufgefordert, auf den zuständigen Tagesarzt zu warten. Um ca. 7:45 Uhr erschien Dr. Arnold und führte das Ehepaar in sein Büro. Da Frau Gonzenbach einen offensichtlich verstörten Eindruck machte und in Anwesenheit des Ehemannes kaum sprechen wollte, schickte Dr. Arnold den Ehemann ins Besuchszimmer zurück. Im Gespräch mit Frau Gonzenbach stellte Dr. Arnold fest, dass sie zeitlich und über ihre eigene Befindlichkeit nicht voll orientiert war und unter Verfolgungswahn litt. Da Dr. Arnold angesichts dieses Befundes über die zu treffenden Massnahmen im Ungewissen war, liess Dr. Arnold Frau Gonzenbach allein in seinem Büro, um aus einem Nebenzimmer mit Dr. Bernhold und dem Oberarzt zu telefonieren, ohne dass die Patientin mithören konnte. Während Dr. Arnold telefonierte, begab sich Frau Gonzenbach in den Korridor und stürzte sich aus dem offenstehenden Fenster auf das ca. 4 m tiefer liegende Vordach des Pavillons. Sie erlitt dabei schwere Hirnverletzungen und ist seither vollkommen arbeitsunfähig. Namens von Frau Katharina Gonzenbach klagte deren vormundschaftlich bestellter Beistand am 11.03.1991, gestützt auf Art. 42 Abs. 1 OG, beim Bundesgericht gegen den Kanton Aargau mit dem Rechtsbegehren, der Kanton sei zur Bezahlung von Fr. 220'000.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 23.08.1986 zu verurteilen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, Herr Dr. Arnold habe in seiner Eigenschaft als kantonal beamteter Anstaltsarzt eine Sorgfaltspflicht verletzt, weil er die Klägerin trotz ihres desolaten psychischen Zustandes allein im Büro zurückgelassen habe. Gemäss _ 75 der aargauischen Kantonsverfassung haftet der Kanton für den Schaden, den Behörden oder Beamte in Ausübung der amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

Frage: Haftet der Kanton? (Die Frage des Quantitativs ist nicht zu beurteilen)

Nr. 96: Arzt beschädigt bei Hausbesuch einen Teppich

Ein anderer Arzt übergibt während seines Hausbesuchs die richtigen Tabletten. Da er für seine Zigarette keine Aschenbecher findet, wirft er den Stummel neben dem Krankenbett auf den Boden. Der Spannteppich beginnt seinerseits zu glimmen und es entsteht ein münzengrosses dunkelbraunes Loch im Teppich. Die Reparatur des Teppichs kostet Fr. 500.--.

Frage: Aus welchem Rechtsgrund haftet der Arzt?**Art. 62-67 OR: Ungerechtfertigte Bereicherung****Nr. 97: Zu viel bezahltes Akonto**

(BGE 107 II 220) - Armin Säuberli vereinbarte mit dem Malergeschäft Meier AG die Gesamterneuerung des Verputzes auf der strassenseitigen Fassade von Säuberlis Einfamilienhaus. Da Säuberli die betreffenden Aufwendungen noch im alten Jahr (1989) als Unterhaltsaufwand steuerlich geltend machen wollte, überwies er der Meier AG noch im Dezember 1989 den von Herrn Meier mündlich geschätzten Totalbetrag von Fr. 40'000.--. Die Fassadenarbeiten wurden im Februar und März 1990 durchgeführt. Die Meier AG schickte Säuberli am 15. Mai 1990 die Schlussabrechnung, wobei die Gesamtkosten gemäss Zeitaufwand und Material auf Fr. 34'500.-- zu stehen kamen.

Erst im August 1991 meldete sich Säuberli bei der Meier AG und verlangte von dieser Firma die Rückerstattung des zuviel bezahlten Akontos, nämlich Fr. 5'500.-- zuzüglich Verzugszins seit dem Datum der Akontozahlung. Die Meier AG verweigerte diese Rückerstattung.

Frage: Wie ist die Rechtslage?**Nr. 98: Verschenkter Ball**

Die Kinder der Familie Schneebeli spielen in ihrem Garten Fussball. Bei einem schlecht gezielten Wurf fliegt der Ball über den Gartenzaun zum Nachbarn Sommer. Die Kinder nehmen sich vor, Herrn Sommer um Rückgabe zu bitten, wenn er wieder einmal im Garten ist. - Dazu kommt es aber nicht, denn Herr Sommer behündigt den Ball am nächsten Tag und schenkt ihn seinem Neffen, den fünfzehnjährigen Pius Sommer.

Frage: Welche Rechtsansprüche bestehen zwischen wem und wem?**Nr. 99: Fehlgeleitete Banküberweisung (Irrtum bei der beauftragten Bank)**

Der Bankkunde X beauftragt seine Bank am Monatsende, den Betrag von Fr. 10'000.-- an Herrn Adrian Müller, Nänikon, Burgstrasse 12 ("Müller 1"), zu überweisen. Der Bankangestellte liest den Auftrag flüchtig und führt die Überweisung aus zugunsten eines ihm bekannten Herrn Adrian Müller in Neerach ("Müller 2"). Er belastet das Konto des Auftraggebers X mit dem Überweisungsbetrag von Fr. 10'000.--. Das Konto, das zuvor Fr. 23'000.-- im Haben ausgewiesen hatte, zeigt jetzt noch ein Guthaben des X von Fr. 13'000.--.

Frage: Welche Verbindlichkeiten bestehen zwischen welchen Personen, und welches sind ihre Rechtsgründe?**Nr. 100: Vermietung eines fremden Parkplatzes (Basel 1987)**

(AppGer BS, Urteil vom 4.12.1987, BJM 1989 S. 134) - Irene B. hatte von Peter K. einen Geschäftsladen, einen Lagerraum und eine Werkstatt gemietet. Vor dem Laden befinden sich drei Parkplätze, die aufgrund der gerichtlichen Beweiswürdigung nicht Gegenstand des Mietvertrages waren. Von Ende Mai 1984 bis Ende November 1986 vermietete Irene B. einen dieser Parkplätze an Armin Sch. zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 40.--. Sie erhielt von Armin Sch. vom 5.6.1984 bis zum 26.9.1986 Fr. 1'144.-- überwiesen. - Nachdem Peter K. von

dieser Vermietung Kenntnis erhalten hatte, klagte er gegen Irene B. auf Zahlung von Fr. 1'144.-- nebst Zins.

Wie war zu entscheiden?

Nachtrag: Allgemeines Erlaubtsein, subjektives Recht, Verpflichtung, Verfügung etc.

Nr. 101: Sophies Welt

Vorbemerkung: Der Fall soll das Bewusstsein schulen dafür, dass ein grosser Teil des menschlichen Verhaltens nicht rechtlich geregelt ist, sondern sich im Bereich der individuellen Freiheit abspielt. Geübt werden die Unterschiede zwischen einer blossen Ausübung der allgemeinen Freiheit, rechtsgeschäftlichem Handeln und nicht-rechtsgeschäftlichem Handeln. Die ersten Szenen werden einlässlich erläutert, die weiteren Szenen dienen dem Selbst-Test der Studierenden, ob sie es begriffen haben.

Sophie ist Mieterin einer Zweizimmerwohnung. Wir begleiten sie in ihrem Tageslauf während einiger Etappen und analysieren jede Phase in rechtlicher Hinsicht. Das Tun und Lassen Sophies ist gemäss folgendem Fragenraster zu beurteilen (wobei für den gleichen Akt mehrere Aussagen zutreffen können):

- a) Werden Rechte oder Pflichten begründet?
- b) Werden Pflichten erfüllt (=Verbindlichkeiten getilgt)?
- c) Werden subjektive Rechte inhaltlich ausgeübt?
- d) Wird über ein subj. Recht verfügt (die Verfügungsbefugnis ausgeübt)?
- e) Wird ein subj. Recht derivativ erworben (durch Übertragung)?
- f) Wird Besitz aufgegeben oder verschafft?
- g) Wird ein subjektives Recht respektiert oder verletzt?
- h) Werden generell-abstrakte Normen befolgt oder verletzt?
- i) Werden generell-konkrete Normen befolgt oder verletzt?
- k) Werden fremde Güter erlaubterweise (aber ohne vertragliche Grundlage) genutzt?
- l) Wird nur die persönliche Freiheit betätigt?

1. Morgens steht Sophie in ihrem Zimmer und kämmt sich mit ihrem Kamm das Haar.

(c) Ausübung des vertraglichen Rechts als Mieterin auf Nutzung der gemieteten Wohnung (relatives Recht gegenüber der Vermieterin).

(c) Ausübung des Eigentumsrechts am Kamm. Ausgeübt wird die dem Eigentumsrecht inwohnenden Sachnutzungsbefugnis.

(g) Indem Sophie mit der Mietwohnung schonend umgeht und es unterlässt, Schaden anzurichten, respektiert sie das vertragliche Recht der Vermieterin auf sorgfältigen Umgang mit der Mietsache und zugleich das inhaltlich gleiche Eigentumsrecht der Hauseigentümerin.

h) Indem Sophie es unterlässt, bei geöffnetem Fenster Lärm zu machen, respektiert sie die generell-abstrakten Lärmschutzvorschriften.

2. Nach Verlassen des Hauses betritt Sophie das Trottoir der betreffenden Quartierstrasse.

(k) Nutzung des Trottoirs; das Trottoir ist eine dem Gemeinwesen gehörende Sache im Gemeingebrauch.

3. Sophie atmet die frische Morgenluft ein.

(l) Nur Betätigung der persönlichen Freiheit.

4. Obwohl Sophie eigentlich gerne auf der Mitte der Strasse marschieren würde, geht sie auf dem Trottoir stadtwärts.

(k) Nutzung des Trottoirs.

(h) Befolgung der generell-abstrakten Norm, wonach Fussgänger das Trottoir zu benützen haben.

5. Passanten kommen auf dem schmalen Trottoir entgegen. Sophie hält sich dicht zur Hauswand, um nicht mit ihnen zusammenzustossen.

(k) Nutzung des Trottoirs.

(g) Das Persönlichkeitsrecht der Passanten auf selbstbestimmten Umgang mit ihrem Körper und auf körperliche Integrität wird respektiert.

6. An der Kreuzung bleibt Sophie beim Rotlicht stehen und wartet.

(i) Das Rotlicht ist eine generell-konkrete Verbotsnorm, d.h. eine öffentlichrechtliche Verhaltensvorschrift, welche für beliebige Adressaten (= generell), aber inbezug auf einen konkreten Sachverhalt (= konkret) Geltung hat. Sophie beachtet diese Norm.

7. Als es grün wird, überquert Sophie die Strasse.

(k) Das Grünlicht ist kein Befehl, sondern eine generell-konkrete Erlaubnis. Das Grünlicht verpflichtet niemanden zum Gehen, sondern es hebt die durch das vorherige Rotlicht signalisierte Verbotsnorm auf, womit das allgemeine Erlaubtsein der Strassenbenützung und damit die persönliche Bewegungsfreiheit der anwesenden Fussgänger für eine begrenzte Zeit wiederhergestellt wird. Beim Überqueren der Strasse betätigt Sophie diese Freiheit. Sophie weiss wie jeder urteilsfähige Strassenbenützer, dass auf das Grünlicht wieder das Rotlicht als Verbotsnorm folgen wird und dass es bei Rot verboten sein wird, sich auf der Fahrbahn zu befinden. Daraus ergibt sich schon während der verbotsfreien Grün-Phase die Rechtspflicht, die Fahrbahn zügig zu überqueren und nicht darauf stehen zu bleiben.

8. Sophie tritt in das der BÄCKEREI ALTMANN AG gehörende Verkaufslokal ein.

(i) aufseiten von Sophie, (c) aufseiten der Eigentümerin BÄCKEREI ALTMANN AG, nämlich Ausübung der Sachnutzungsbefugnis durch (ausservertragliche) Erlaubnis an beliebige Dritte, die Sache zu benützen. Die Eigentümerin nutzt ihr Grundeigentum, um Kunden anzulocken und mit ihnen Geschäfte zu machen. - Bei einem der Publikum geöffneten Lokal gibt die Eigentümerin stillschweigend zu verstehen, dass sie ihre Abwehrbefugnis gemäss Art. 641 Abs. 2 ZGB zur Zeit nicht ausübt. Sophies ausservertragliche Nutzung des fremden Eigentums ist unter diesen Umständen rechtmässig. Sophie verletzt kein subjektives Recht. Sie übt beim Betreten des fremden Grundstücks aber auch ihrerseits kein subjektives Recht aus, sondern sie betätigt ihre persönliche Freiheit, die infolge der stillschweigenden Erlaubnis der Grundeigentümerin nicht durch die Grundstücksgrenze beschränkt wird.

9. Sie bittet die bei ALTMANN angestellte Verkäuferin um einen Nussgipfel für Fr. 1.60.

(h) Sophie stellt einen Antrag zum Vertragsschluss gegenüber einer Stellvertreterin der Vertragspartnerin (BÄCKEREI ALTMANN AG), Art. 1 und 32 OR.

10. Die Verkäuferin überreicht ihr den Nussgipfel. Sophie ergreift den Nussgipfel packt ihn in ihre Mappe ein.

(c) Sophie übt das aus dem Kaufvertrag fließende Recht auf den Erhalt des Kaufgegenstandes aus (Art. 184 Abs. 1 OR).

(f) Die Verkäuferin gibt den Besitz am Kaufgegenstand auf und verschafft gleichzeitig Sophie den Besitz daran (Art. 922 ZGB).

(b) Dadurch erfüllt die Verkäuferin die Vertragspflicht der BÄCKEREI ALTMANN AG aus dem Kaufvertrag (Art. 184 Abs. 1 OR).

(e) Mit der Besitzergreifung erwirbt Sophie das Eigentum an dem Nussgipfel (Art. 714 ZGB; derivativer Erwerb, d.h. Erwerb des Eigentumsrechts, das sich aus dem Recht der Rechtsvorgängerin ableitet).

11. Sophie reicht der Verkäuferin ein Zweifrankenstück.

(b) Sophie erfüllt ihre Vertragspflicht aus Art. 184 Abs. 1 OR zur Bezahlung des Kaufpreises.

(c) Die Verkäuferin übt als Stellvertreterin der BÄCKEREI ALTMANN AG deren vertragliches Recht auf Erhalt des Kaufpreises aus.

(f) Sophie gibt den Besitz an der Münze auf und verschafft der BÄCKEREI ALTMANN AG den Besitz an dieser beweglichen Sache.

(d) Durch die Besitzverschaffung verfügt Sophie über ihr Eigentumsrecht an der Münze.

(e) Die BÄCKEREI ALTMANN AG erwirbt derivativ das Eigentum an der Münze.

(a) Die Bezahlung mit einer den Kaufpreis übersteigenden Münze in Erwartung der sofortigen Aushändigung des Herausgeldes ist ein stillschweigender Vertragsschluss über die Modalitäten der Erfüllung des vorher abgeschlossenen Kaufvertrages. Mit der Entgegennahme des Zweifrankenstücks begründet die Verkäuferin die Verpflichtung der BÄCKEREI ALTMANN AG, das Herausgeld von 40 Rappen an Sophie zu bezahlen, und Sophie erwirbt das entsprechende vertragliche Recht auf Erhalt des Herausgeldes. Da der Vorgang von beiden Seiten so gewollt ist, wie er abläuft, da also bezüglich des Zuviel-Gebens und des Herausgeld-Zurückgebens Konsens besteht, ist das Recht auf das Herausgeld als ein vertragliches Recht zu qualifizieren, nicht als eines aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 OR).

12. Sophie erhält von der Verkäuferin zwei Zwanzigrappenstücke als Herausgeld ausgehändigt.

(b) Die Verkäuferin, handelnd als Stellvertreterin der BÄCKEREI ALTMANN AG, erfüllt deren Verpflichtung auf Hingabe des Herausgeldes.

(f) Die Verkäuferin gibt den Besitz der BÄCKEREI ALTMANN AG an den beiden Zwanzigrappenstücken auf und verschafft Sophie den Besitz daran.

(d) Dadurch verfügt die Verkäuferin über das Eigentum der BÄCKEREI ALTMANN AG an den beiden Münzen.

(e) Sophie erwirbt derivativ das Eigentum an diesen Münzen.

13. Nachdem Sophie in ihre Mietwohnung zurückgekehrt ist, schlägt sie einen Nagel in die Wand ihres Zimmers, um eine Schnur zu spannen. Mit dem ersten Hammerschlag trifft sie ihren Daumen, welcher zu bluten beginnt.

(i) Diese Verletzung der körperlichen Integrität ist rechtlich belanglos, da sie von der Verletzten selber ausgeht. Es liegt keine Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB vor. Allfällige Forderungen Sophies gegen Krankenkasse und Unfallversicherung auf Ersatz von Heilungskosten entstehen erst, wenn Sophie durch Beanspruchung von professioneller Hilfe (Arzt, Apotheker, Klinik) solche Kosten verursacht.

14. Mit dem zweiten Hammerschlag trifft Sophie nochmals daneben und schlägt ein Loch in die Tapete. Gips rieselt zu Boden.

(g)+(g) Der Vorgang stellt einerseits die Verletzung der Vertragspflicht der Mieterin dar, mit der gemieteten Wohnung sorgfältig umzugehen (Art. 257f Abs. 1 OR), andererseits die Verletzung des Eigentumsrechts der Grundstückeigentümerin (Art. 641 ZGB).

(a)+(a) Durch die vertragswidrige und zugleich unerlaubte Handlung begründet Sophie konkurrierende Schadenersatzansprüche der Vermieterin und der Hauseigentümerin, nämlich einen Anspruch aus Vertrag (Gläubigerin: Frau Paula Erni) und einen Anspruch aus unerlaubter Handlung, Art. 41 OR (Gläubigerin: Hauseigentümerin).